

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES

BRANDSCHUTZGESETZES

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

Vernehmlassungsfrist: 20. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Geltendes Brandschutzrecht.....	6
1.2 Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Dezember 2015 in der Rechtssache C-293/14 (Rauchfangkehrer)	8
2. Begründung der Vorlage.....	9
2.1 Revision des Brandschutzrechts.....	9
2.2 Rechtliche Situation der Kaminfegerinnen und Kaminfeger in Liechtenstein	12
2.2.1 Verordnung über das Kaminfegerwesen und Gewerbegesetz	12
2.2.2 Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-293/14.....	13
3. Schwerpunkte der Vorlage	20
3.1 Bewilligungspflicht	20
3.2 Brandschutzkontrollen	23
3.2.1 Allgemeine Kontrollen	24
3.2.2 Abnahmekontrollen	24
3.2.3 Periodische und ausserordentliche Brandschutzkontrollen.....	25
3.3 Gebühren.....	28
3.4 Aufhebung veralteter bzw. nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen	29
3.5 Kaminfegerinnen und Kaminfeger	32
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	32
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	52
6. Auswirkungen auf Nachhaltigkeit.....	52
7. Regierungsvorlage	55

ZUSAMMENFASSUNG

Das geltende Brandschutzgesetz von 1975, LGBl. 1975 Nr. 18, ist seit dessen Erlass materiell im Wesentlichen unverändert und entspricht insgesamt nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es soll daher modernisiert werden.

Das neue Brandschutzgesetz soll im Wesentlichen Bestimmungen betreffend den vorbeugenden Brandschutz, die feuerpolizeiliche Bewilligung, die Brandschutzkontrollen, das Kaminfegerwesen, die Organisation und Durchführung des Brandschutzes, die Brandverhütung, die Grundsätze der Kontrollpflicht sowie Straf- und Schlussbestimmungen beinhalten.

Gemäss der Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015, LGBl. 2015 Nr. 16, gelten für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen einschlägige Normen, Richtlinien und Erläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Mit der Totalrevision des Brandschutzgesetzes soll die Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht gestrafft werden. Die periodische Kontrollpflicht soll nur noch dem Grundsatz nach im Gesetz festgelegt werden.

Die Teilung der Aufgaben zwischen Land und Gemeinden soll beibehalten werden, wobei die Gemeinden neu die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontrolltätigkeit dem Verursacherprinzip folgend weiter zu verrechnen. Die Aufsichtspflicht des Amtes für Hochbau und Raumplanung betreffend den Vollzug und die Kontrolltätigkeiten der Gemeinden soll entfallen. Damit kann ein Mehr an Effizienz erreicht und zugleich die Organisationsfreiheit und die Autonomie der Gemeinden gestärkt werden.

Das Kaminfegerwesen soll durch die Abschaffung von Kaminfegerkreisen sowie öffentlich-rechtlichen Tarifregelungen den EWR-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst sowie modernisiert und liberalisiert werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Amt für Hochbau und Raumplanung

Gemeinden

Amt für Umwelt

Amt für Volkswirtschaft

Amt für Bevölkerungsschutz

Vaduz, 11. Juli 2023

LNR 2023-987

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 **Geltendes Brandschutzrecht**

Das geltende Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974¹ löste das seinerzeitige Feuerpolizeigesetz aus dem Jahr 1865 ab. Das Feuerpolizeigesetz regelte noch Massnahmen betreffend die Versicherung der Gebäude gegen Brand- und Elementarschäden sowie das Löschen von Bränden. Beides ist heute in separaten Gesetzen, im Feuerwehrgesetz² und im Gebäudeversicherungsgesetz³, geregelt.

Gemäss der Brandschutzverordnung (BSchV) vom 20. Januar 2015⁴ gelten für die vom Brandschutzgesetz erfassten Bauten, Einrichtungen, Lager und Anlagen die Brandschutznorm und die in der BSchV genannten Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF)⁵ sowie die einschlägigen Erläuterungen im Bereich des Brandschutzes, insbesondere die Brandschutzerläuterungen der VKF und die von der VKF als «Stand-der-Technik-Papiere» anerkannten technischen Erläuterungen.

¹ Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 18.

² Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990 (FWG), LGBl. 1990 Nr. 43.

³ Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG), LGBl. 2005 Nr. 20.

⁴ Brandschutzverordnung vom 20. Januar 2015 (BSchV), LGBl. 2015 Nr. 16. Mit der Brandschutzverordnung vom 20. Januar 2015 wurde die Verordnung vom 23. November 2004 zum Brandschutz aufgehoben.

⁵ Die aktuell anwendbaren schweizerischen Brandschutzvorschriften der VKF, bestehend aus der Brandschutznorm und den Brandschutzrichtlinien, gelten seit 1. Januar 2015. Die Normen, Richtlinien und Erläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) können im Internet (www.bsvonline.ch) oder beim Amt für Hochbau und Raumplanung, 9490 Vaduz, kostenlos eingesehen oder bei der Geschäftsstelle der VKF, Bundesgasse 20, CH-3001, Bern, bezogen werden.

Das neue Brandschutzgesetz soll Bestimmungen zu wesentlichen Grundsätzen und Pflichten und zum vorbeugenden Brandschutz enthalten. Der Wortlaut lehnt sich dabei eng an die diesbezüglichen Bestimmungen der Brandschutznorm an. Auf die Regelung anderer Bestimmungen der Brandschutznorm im neuen Brandschutzgesetz wird verzichtet (beispielsweise die Aufzählung aller Pflichten). Die in Art. 1 der Brandschutzverordnung genannten Normen, Richtlinien und Erläuterungen der VKF gelten in Liechtenstein, auch wenn das neue Brandschutzgesetz eine einschlägige Bestimmung der Brandschutznorm nicht zusätzlich nochmals ausdrücklich regelt.

Im Brandschutzgesetz finden sich im Teil der Vorschriften zur Brandverhütung auch Bestimmungen betreffend das Kaminfegerwesen. In den Artikeln 41 bis 43 sind der Grundsatz für die Pflicht zur periodischen Reinigung von Feuerungsanlagen, die Verordnungsermächtigung für die Regierung für den Erlass von Ausführungsvorschriften für das Kaminfegerwesen und Bestimmungen zur Mängelbehebung enthalten. Der Tätigkeitsbereich der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers ist im Anhang 1 der Gewerbeverordnung (GewV)⁶ in Ziff. 32 geregelt. Gemäss Anhang 1 Ziff. 32 GewV umfasst der Tätigkeitsbereich der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers insbesondere die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Kaminen (Bst. a), die Kontrolle, Reinigung und Optimierung von wärmetechnischen Anlagen (Bst. b), die Feuerungskontrolle mit Emissionsmessungen (Bst. c), Wartungs- und Reinigungsarbeiten (Bst. d) sowie die Beratung in Bezug auf Energiesparmassnahmen und Brandschutz (Bst. e).

⁶ Gewerbeverordnung vom 15. Dezember 2020 (GewV), LGBl. 2020 Nr. 469.

1.2 Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. Dezember 2015 in der Rechtssache C-293/14 (Rauchfangkehrer)

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat Ende Dezember 2015 im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens ein Urteil betreffend die Auslegung der Art. 2 Abs. 2 Bst. i, 10 Abs. 4 und 15 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG (sog. Dienstleistungsrichtlinie; DLRL)⁷ gefällt. Das Urteil befasste sich u.a. mit Fragen, ob die gesamte gewerbliche Tätigkeit eines Rauchfangkehrers vom Anwendungsbereich der DLRL ausgenommen ist, weil Rauchfangkehrer auch Aufgaben im Bereich der Feuerpolizei übernehmen, und – falls die Frage verneint würde – ob eine Regelung des nationalen Rechts, welche die Gewerbeberechtigung des Rauchfangkehrers auf ein bestimmtes „Kehrgebiet“ beschränke, mit der DLRL vereinbar sei.⁸

Der EuGH hat in seinem Urteil festgehalten, dass die DLRL auf das Gewerbe der Rauchfangkehrer insgesamt anwendbar sei, auch wenn das Gewerbe nicht nur die Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten umfasse, sondern auch die Erfüllung der Aufgaben der „Feuerpolizei“.

Der EuGH erkannte ausserdem, dass die DLRL einer nationalen Regelung, welche die Genehmigung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes auf ein bestimmtes geografisches Gebiet beschränke, entgegenstehe, wenn diese Regelung nicht das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verfolge. Die DLRL stehe einer solchen Regelung nicht entgegen, wenn die Aufgaben der „Feuerpolizei“ als mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Zusammenhang stehend einzustufen wäre, sofern die territoriale Beschränkung für die

7 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie), ABl. L 376, S. 36.

8 Urteil EuGH vom 23. Dezember 2015 in der Rechtssache C-293/14.

Erfüllung dieser Aufgaben unter Bedingungen eines wirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich und verhältnismässig sei. Dies zu prüfen sei Sache des nationalen (vorlegenden) Gerichts.

Aufgrund des Urteils des EuGH vom 23. Dezember 2015 ergibt sich für Liechtenstein Handlungsbedarf, weil sich die Frage der Anwendbarkeit der DLRL auf das Kaminfegergewerbe als auch die Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Genehmigung für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet auf die gesetzlichen Regelungen betreffend das Kaminfegerwesen in Liechtenstein auswirken (vgl. dazu im Detail unter Punkt 2.2.2).

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Revision des Brandschutzrechts

Die Konferenz der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein hat bereits im Oktober 2011 auf Anpassungsbedarf mit Blick auf verschiedene Punkte des Brandschutzgesetzes und die in diesem Zusammenhang verpflichtenden Brandschutzkontrollen und Zuständigkeiten hingewiesen. Sie hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Prozess der Brandschutzkontrollen wesentlich kostensparender, einfacher und effizienter gestaltet werden könnte. Ausserdem hätte sich die Brandschutztechnik seit Inkrafttreten des aktuellen Brandschutzgesetzes weiterentwickelt. Damit einhergehend sei es angebracht, die Kontrollintervalle von maximal fünf auf zehn Jahre zu verlängern. Ergänzend wies die Vorsteherkonferenz darauf hin, dass den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern mehr Verantwortung zur Einhaltung des Brandschutzrechts übertragen werden sollte. Das Land bzw. die zuständige Amtsstelle solle für die Organisation und

Durchführung der Brandschutzkontrollen zuständig sein.⁹ Die Vorsteherkonferenz regte eine diesbezügliche Gesetzesrevision an.

Das heutige Amt für Hochbau und Raumplanung hat Ende Januar 2012 (damals noch unter der Amtsbezeichnung „Hochbauamt“) im Hinblick auf die Revision des Brandschutzgesetzes in sämtlichen Gemeinden eine Umfrage zum Vollzug der Brandschutzvorschriften sowie zu den periodischen Brandschutzkontrollen durchgeführt. Die Ergebnisse fielen unterschiedlich aus, liessen aber folgende Rückschlüsse zu:

Die Handhabung der Kontrollen auf Gemeindeebene ist unterschiedlich. Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften wird zum Teil durch extern beauftragte Brandschutz-Kontrollorgane überprüft, zum Teil von Personen, die von der Gemeinde angestellt sind. Die Kosten auf Ebene der Gemeinden sind aufgrund des differenzierten Gebäudebestands und dessen Nutzungsstruktur und der damit verbundenen Tätigkeit der Kontrollorgane unterschiedlich hoch. Die Vorsteherkonferenz hat die Gesamtkosten dieser Kontrollen im Jahre 2011 mit ca. CHF 250'000 beziffert.

Für eine Vereinfachung bzw. grundlegende Reformierung der Brandschutzkontrollen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie kleineren Gewerbebetrieben haben sich sämtliche Gemeinden ausgesprochen.

Die Regierung hat im April 2016 die Zielsetzungen und das Basiskonzept zur Deregulierung des Brandschutzes beschlossen. Die wesentlichen Ziele waren die Totalrevision und Modernisierung des Brandschutzgesetzes, die Deregulierung und Stärkung der Eigenverantwortung aller Beteiligten, die Reduzierung des Aufwands

⁹ Brief der Konferenz der Gemeindevorsteher des Fürstentums Liechtenstein vom 13. Oktober 2011 an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend "Brandschutzgesetz, Brandschutzkontrollen und Zuständigkeiten".

für Bauherrschaften und Liegenschaftsbesitzer, der Gemeinden und der für den Brandschutz zuständigen Amtsstelle sowie ein neues Gebührenmodell zur verursachergerechten Verrechnung der Aufwände.

Als Basiskonzept wurde festgelegt, dass überprüft werden soll, ob die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht nur noch für jene Bauten und Anlagen gelten soll, für die eine Bauabnahme nach dem Baugesetz vorgeschrieben ist. Diese Zielsetzung steht im Einklang mit der Revision des Baugesetzes im Jahr 2016, welche ebenfalls eine Deregulierung der Bauschlussabnahme-Verpflichtung mit sich brachte und die Stärkung der Eigenverantwortung als wesentliches Ziel formulierte. Neu sollte die alle Bauten und Anlagen betreffende periodische Kontrollpflicht liberaleren Regelungen unterliegen. Die Kontrollpflicht aller Gebäudekategorien im Bereich des Brandschutzes ist schon seit längerer Zeit nicht mehr zeitgemäss und notwendig. Die Pflicht zu periodischen Kontrollen sollte vielmehr unter besonderer Berücksichtigung des Gefährdungspotentials einer Baute festgelegt werden.

Bisher hatten die Gemeinden beim Vollzug solcher Kontrollen keine Möglichkeit, diese verursachergerecht und kostenpflichtig weiter zu verrechnen. Für eine entsprechende Möglichkeit zur Weiterverrechnung nach dem Verursacherprinzip soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dem Amt für Hochbau und Raumplanung als zuständige Brandschutzbehörde soll darüber hinaus nicht mehr die Aufsicht über den Vollzug durch die Gemeinden und die übrigen Kontrolltätigkeiten zukommen. Schliesslich sollen nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen aus dem geltenden Gesetz von 1975 aufgehoben werden.

Mit dem eingangs erwähnten Beschluss der Regierung vom April 2016 betreffend die Deregulierung des Brandschutzes wurde das für die Infrastruktur verantwortliche Ministerium beauftragt, unter Beachtung der von der Regierung vorgegebenen Zielsetzungen einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des

Brandschutzgesetzes auszuarbeiten. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsbericht kommt das zuständige Ministerium diesem Auftrag nach.

2.2 Rechtliche Situation der Kaminfegerinnen und Kaminfeger in Liechtenstein

2.2.1 Verordnung über das Kaminfegerwesen und Gewerbegesetz

Die geltende Verordnung über das Kaminfegerwesen¹⁰ umfasst Bestimmungen über den Kaminfegerkreis, die Bestellung des Kaminfegers oder der Kaminfegerin, den Tätigkeitsbereich sowie insbesondere betreffend die Reinigung von Feuerungsanlagen. Gemäss Art. 1 dieser Verordnung teilt die Regierung das Landesgebiet auf Antrag der Gemeinden in Kaminfegerkreise ein. Ein solcher Kreis kann mehrere Gemeinden umfassen und ist jedenfalls so vorzusehen, dass ein solcher zumindest einen ganzjährigen, vollberuflichen Arbeitseinsatz einer Kaminfegerin bzw. eines Kaminfegers erfordert.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Kaminfegerverordnung erfolgt die Bestellung der Kaminfegerinnen und Kaminfeger durch die Gemeinden selbst. In Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung wird die Mindestanforderung an die Ausbildung der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers festgelegt, indem auf den geforderten erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Berufslehre oder einer dieser gleichgestellten Fachausbildung Bezug genommen wird. Die Tätigkeit der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers selbst unterliegt dem Gewerbegesetz.¹¹ Das Kaminfegergewerbe ist ein qualifiziertes Gewerbe iSd Art. 5 des GewG und unterliegt somit der Dienstleistungsfreiheit. Die Einteilung des Landes in sogenannte „Kehrgebiete“ ist bereits

¹⁰ Verordnung vom 25. November 1975 über das Kaminfegerwesen, LGBl. 1975 Nr. 63.

¹¹ Gewerbegesetz vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415.

seit Jahrzehnten wie im heutigen Bestand geregelt. Es stehen genügend ausgebildete Kaminfegerinnen und Kaminfeger für diese Tätigkeit zur Verfügung.

Mit der Bestellung der Kaminfegerinnen bzw. Kaminfeger durch die Gemeinden werden in der Regel zwischen den Parteien Verträge abgeschlossen. Diese Verträge können sämtliche Kaminfegerarbeiten im Sinne des gemäss Anhang 1 Ziff. 32 GewV zulässigen Tätigkeitsbereichs der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers umfassen. Sachbezogene Erhebungen durch die zuständige Amtsstelle haben ergeben, dass die Gemeinden solche Verträge in der Regel auf die Dauer von einem Jahr abschliessen. Die Verträge verlängern sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine der beiden Vertragsparteien diese vorab kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel sechs Monate auf Ende eines Jahres.

In jenen Fällen, in denen kein formeller Vertrag abgeschlossen worden ist, hat die Gemeinde zumindest einen Gemeinderatsbeschluss gefasst und eine Person (Kaminfegerin oder Kaminfeger) namhaft gemacht, die die entsprechenden Arbeiten durchführt.

2.2.2 Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-293/14

Die Frage der Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) auf das Kaminfegergewerbe als auch die Frage der Zulässigkeit der Beschränkung der Genehmigung für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet – wie sie der EuGH im Urteil vom 23. Dezember 2015 in der Rechtssache C-293/14 (vgl. Punkt 1.2) behandelt hat – sind in Bezug auf das Kaminfegerwesen in Liechtenstein zu klären. Dies heisst, dass die in Liechtenstein bestehende Einteilung in Kaminfegerkreise, wie sie in Art. 1 der Verordnung über das Kaminfegerwesen geregelt ist, und die Entschädigung der Kaminfegerinnen bzw. Kaminfeger (Art. 11 der Verordnung über das Kaminfegerwesen) im Lichte des angeführten EuGH-Urteils zu prüfen sind.

2.2.2.1 Einteilung in Kaminfegerkreise

Im Urteil vom 23. Dezember 2015 hält der EuGH fest, dass die Kaminfegertätigkeiten (im österreichischen Bundesland Kärnten) nicht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, auch nicht beim "feuerpolizeilichen Teil" der Tätigkeit. Die DLRL sei daher auf die Ausübung des Gewerbes der Kaminfegerinnen und Kaminfegers insgesamt anwendbar, auch wenn dieses Gewerbe nicht nur die Ausübung privatwirtschaftlicher Tätigkeiten umfasse, sondern auch die Erfüllung von Aufgaben der „Feuerpolizei“.

Eine territoriale Beschränkung der Genehmigung für die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit stellt gemäss Art. 10 und 15 der Richtlinie eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer dar. Sowohl Art. 10 Abs. 4 als auch Art. 15 Abs. 3 der DLRL würden zwar die Möglichkeit vorsehen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, wie eine territoriale Beschränkung, zu rechtfertigen, jedoch wäre hierfür gefordert, dass die Beschränkung

- keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellt;
- durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist;
- zur Verwirklichung des verfolgten Ziels geeignet ist;
- nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist; sowie
- nicht durch andere weniger einschneidende Massnahmen ersetzt werden kann, die zum gleichen Ergebnis führen.

Aus dem diesem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt ging hervor, dass es in der betreffenden Region Ballungsgebiete gibt, die von den Rauchfangkehrern als sehr ertragreich und daher attraktiver angesehen werden könnten und andererseits Gebiete, etwa ländliche, geografisch isolierte oder in sonstiger Weise benachteiligte Gebiete, die als weniger attraktiv erachtet werden.

Diese besonderen geografischen Gegebenheiten könnten letztlich dazu führen, dass eine territoriale Beschränkung doch gerechtfertigt werden könnte, da eine solche Beschränkung geeignet sein kann, eine gleichmässige Verteilung der Rauchfangkehrer zu bewirken, der gesamten Bevölkerung angemessenen Zugang zu den Leistungen der Kaminfegerinnen und Kaminfeger zu gewährleisten und damit einen angemessenen Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger führen in Liechtenstein keine hoheitlichen Tätigkeiten durch. Eine solche Tätigkeit würde dann vorliegen, wenn die Kaminfegerin oder der Kaminfeger im Auftrag der Gemeinde als Vollzugsorgan des Brandschutzrechts mit Tätigkeiten der periodischen Kontrollen (Brandschutzkontrollen) betreffend die Einhaltung der Brandschutzvorschriften beauftragt wäre. Einem solchen Kontrollorgan obliegt bereits nach geltendem Recht u.a. die allgemeine Überwachung der Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften, die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen (hierzu gehört nicht die Reinigung von solchen Anlagen), die Kontrolle über die Lagerung und Verwendung feuer- und explosionsgefährlicher Stoffe und Waren sowie die Kontrolle des Unterhalts der Gebäude und der allgemeinen Ordnung in Haus und Hof im Sinne des Brandschutzes. Insbesondere die allgemeine Überwachung der Befolgung der feuerpolizeilichen Vorschriften für sämtliche Bauten und Anlagen, wie sie jetzt noch im geltenden Brandschutzgesetz gefordert ist, benötigt eine fachspezifische Ausbildung gemäss Art. 4 Brandschutzverordnung (BSchV), in welchem die Anforderungen an die Kontrollorgane, die mit dem Vollzug der Brandschutzvorschriften beauftragt sind, definiert werden. Es ist zumindest eine Bewilligung als Brandschutzfachmann bzw. Brandschutzberater mit entsprechendem Zertifikat notwendig. Nach Kenntnis des Amts für Hochbau und Raumplanung (AHR), als der für den Brandschutz zuständigen Amtsstelle, führt keiner der Kaminfegerinnen und Kaminfeger im Auftrag der Gemeinden solche Tätigkeiten durch. Von hoheitlichen Tätigkeiten durch die in Liechtenstein tätigen Kaminfegerinnen und Kaminfeger ist daher nicht

auszugehen. Die Reinigung von Feuerungsanlagen selbst beinhaltet jedenfalls keine solchen hoheitlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten. Dies trifft auch auf die Überprüfung der zulässigen Schadstoffimmissionen nach der Luftreinhalteverordnung zu. Somit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bei der Tätigkeit der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers in Liechtenstein grundsätzlich keine hoheitlichen Aufgaben erfüllt werden.

In Liechtenstein liegen auch keine besonderen geografischen Gegebenheiten vor, die eine territoriale Beschränkung rechtfertigen würden. Das Land ist von der Grösse, der verkehrstechnischen Erschliessung, dem Zugang allgemein usw. keinen besonderen Kriterien unterworfen.

Alle Teile des Landes sind gut erreichbar und in ihrer wirtschaftlichen Attraktivität vergleichbar. Eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit in Form einer territorialen Beschränkung der Genehmigungen für die Ausübung des Gewerbes der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers kann also hierdurch nicht gerechtfertigt werden.

In Liechtenstein ist die DLRL daher auf die Ausübung des Gewerbes der Kaminfegerin bzw. des Kaminfegers vor dem Hintergrund der fehlenden hoheitlichen Tätigkeit uneingeschränkt anwendbar. Im Übrigen fehlen Rechtfertigungsgründe für eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, wie etwa besondere geografische Gegebenheiten. Die Kaminfegerinnen und Kaminfeger sind in ausreichender Zahl verfügbar, auch für das im Alpengebiet liegende Landesgebiet. Es ist somit auch nach Aufhebung der Kaminfegerkreise von einer gleichmässigen Verteilung der Kaminfegerinnen und Kaminfeger im Hoheitsgebiet auszugehen.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass eine territoriale Beschränkung durch die Einteilung in Kaminfegerkreise, wie sie derzeit gemäss Art. 1 der Kaminfegerverordnung durch die Regierung auf Antrag der Gemeinde möglich ist, unter

Berücksichtigung des richtungsweisenden Urteils des EuGH in der Rechtssache C-293/14 nicht mit der DLRL vereinbar ist und daher aufgegeben werden soll.

Zu erwähnen ist, dass es in Liechtenstein auf Basis der DLRL jetzt schon möglich war, dass beispielsweise aus dem EWR-Raum kommende Personen ihre Tätigkeit im Fürstentum Liechtenstein anbieten durften. Bislang ist allerdings kein einziger Fall dieser Art bekannt. In der Praxis dürfte die Anpassung daher kein Problem darstellen.

2.2.2.2 Tarif für die Entschädigung der Kaminfegerinnen und Kaminfeger

Festgesetzte Mindest- oder Höchstpreise bilden gemäss der EU-Kommission ein schwerwiegendes Hindernis für den Binnenmarkt, da sie die Erbringer von Dienstleistungen der Möglichkeit berauben, durch den Preis oder die Qualität zu konkurrieren, was ein wesentliches Instrument jeglicher wirtschaftlichen Tätigkeit darstelle und die Niederlassung in einem Mitgliedstaat weniger attraktiv machen könne. Mindest- und/oder Höchstpreise seien nur dann gerechtfertigt, wenn die Voraussetzungen nach Art. 15 Abs. 3 DLRL erfüllt sind: Nicht-Diskriminierung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit.

Auf Basis des Art. 42 Brandschutzgesetz in Verbindung mit Art. 11 der Verordnung über das Kaminfegerwesen hat die Regierung zuletzt am 2. März 2021 auf Ersuchen der Vereinigung der Kaminfeger Liechtensteins den Tarif für die Entschädigung der Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit Wirkung ab dem 15. März 2021 genehmigt. Der Tarif orientierte sich auch bei der letzten Anpassung auf Antrag der Vereinigung der Kaminfeger Liechtensteins an der Tarifregelung des Kantons St. Gallen.

Die Überprüfung der Bestimmungen zum Kaminfegerwesen in Liechtenstein auf Übereinstimmung mit dem EWR-Recht hat gezeigt, dass die verbindliche

Tariffestlegung in Liechtenstein eine – wie von der EU-Kommission formuliert – Festlegung von Höchstpreisen darstellt. Eine Festlegung von Mindest- oder Höchstpreisen ist eine Beschränkung, die zwar gerechtfertigt werden könnte, sofern sie nicht-diskriminierend, erforderlich und verhältnismässig wäre. Die Festlegung von Mindest- oder Höchstpreisen kann jedoch in Liechtenstein nicht gerechtfertigt werden. Es sind insgesamt keine Gründe erkennbar, die eine solche Massnahme als erforderlich erscheinen lassen würden.

Aus Sicht der Regierung widersprechen daher Teilbereiche der Brandschutzgesetzgebung den anwendbaren EWR-rechtlichen Bestimmungen bzw. Grundsätzen.

Betroffen hiervon ist insbesondere Art. 42 Brandschutzgesetz, wonach die Regierung u.a. ermächtigt ist, nähere Vorschriften über das Kaminfegerwesen zu erlassen, insbesondere auch die Tarife für Kaminfegerarbeiten. Eine Anpassung ist in diesem Zusammenhang unumgänglich, da vor allem die Entschädigung für Kaminfegerinnen und Kaminfeger privatwirtschaftlichen Aspekten unterworfen ist und somit vollumfänglich der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit bzw. der einschlägigen Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) unterliegt.

Allenfalls ist in Zukunft ein verstärkter Wettbewerb unter den bisher im Landesgebiet tätigen Kaminfegerinnen und Kaminfegern zu erwarten. Wie sich Angebot und Nachfrage entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Auch wie sich der freie Markt auf die Preisbildung selbst auswirken wird, wird sich zeigen. Erfahrungen aus verschiedenen Kantonen der Schweiz, die das Gebiets- und Preismonopol bereits aufgehoben haben (beispielsweise Glarus), zeigen, dass es diesbezüglich in der Praxis keine nennenswerten Probleme gibt.

2.2.2.3 Ausblick und rechtsvergleichende Betrachtung

Nach Einschätzung der Regierung sollten die neuen Rahmenbedingungen auch in Liechtenstein keine Probleme für die Kaminfegerinnen und Kaminfeger mit sich bringen.

Nach Einschätzung des Liechtensteinischen Versicherungsverbandes werde eine Liberalisierung des Kaminfegerwesens auch keinen Einfluss auf die Feuerversicherungsprämien haben. Die heutigen Prämien würden vom Markt bestimmt. Seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes seien selbst markantere Risikoparameter nicht mehr prämienbestimmend. Falls der Unterhalt von Feuerungsanlagen sträflicherweise vernachlässigt würde und eine solche Tatsache schadenskausal wäre, hätte eine Eigentümerin oder ein Eigentümer gemäss Aussage des Liechtensteinischen Versicherungsverbands ohnehin mit Entschädigungskürzungen zu rechnen. Es würde sich dann nicht um eine Leistungskürzung infolge von grob fahrlässigem Verhalten handeln, aber eine mögliche Massnahme aufgrund des Versicherungsvertragsgesetzes könnte schlagend werden und nicht die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ein Rechtsvergleich mit den Nachbarländern bzw. den Schweizer Kantonen ist mitunter schwierig, da insbesondere andere rechtliche Grundlagen und politische Voraussetzungen gegeben sind. Der Kanton Graubünden hat beispielsweise sein Gebietsmonopol deshalb nicht aufgehoben, da er der Meinung war, dass dies die Attraktivität entlegener Gebiete – wie beispielsweise das Engadin – negativ beeinflussen würde. Liechtenstein hingegen ist gut erschlossen, so dass die Aufhebung des Gebietsmonopols auf die Attraktivität des Gebiets keine eigentlichen Auswirkungen haben wird.

Der Kanton Baselland hat die Überprüfung und Reinigung von Feuerungsanlagen generell frei in die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer

bzw. der Nutzerschaft übergeben. Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Nutzerschaft ist selbst verantwortlich, wann und in welchem Umfang die Feuerungsanlage kontrolliert wird. Dies muss auch nicht durch eine zugelassene Kaminfegerin oder einen zugelassenen Kaminfeger geschehen. Eine preisliche Festlegung gibt es ohnehin nicht. Somit spielt im Kanton Baselland der freie Markt und die Eigenverantwortung wird gross geschrieben.

Verschiedene andere Kantone halten am Gebiets- und Preismonopol fest. Allerdings wird hier der Druck zur Aufhebung solcher rechtlichen Vorgaben durch die Monopol-Feuerversicherungen der Gebäudeversicherungsanstalten immer höher.

Im Bundesland Vorarlberg nimmt die Kaminfegerin oder der Kaminfeger u.a. auch hoheitliche Aufgaben im Sinne einer Feuerbeschau wahr, indem er die Feuerungsanlagen auf grobe feuerpolizeiliche Mängel überprüfen muss.

Da in Liechtenstein die dem AHR vorliegenden Verträge zwischen den Gemeinden und den beauftragten Kaminfegerinnen und Kaminfegern prinzipiell auf die Dauer von einem Jahr beschränkt sind, dürfte sich auch nach Aufhebung der Gebietseinteilungen wenig ändern. Es steht der Gemeinde als Eigentümerin von Gemeindeanlagen auch inskünftig frei, auf vertraglicher Basis die Reinigung und Überprüfung von Feuerungsanlagen mit dem Kaminfegerinnen und Kaminfegern ihrer Wahl zu vereinbaren.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Bewilligungspflicht

Einen Schwerpunkt der Vorlage bildet die zeitgemässe Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht.

Die aktuell in Art. 21 Brandschutzgesetz angeführte Bewilligungspflicht ist zu weit gefasst und nicht mehr zeitgemäss. Beispielsweise sind neben sämtlichen Neubauten und Objekten mit erhöhter Gefährdung auch die Erstellung, Änderung und der Betrieb von ortsfesten Verbrennungsmotoren und Energieerzeugungsanlagen, Heutrocknungs- und belüftungseinrichtungen, industrielle und gewerbliche Trocknungsanlagen, Warmluftheizungen etc. bewilligungspflichtig. In den letzten Jahrzehnten bestand kein Bedarf mehr an solchen Anlagen. Solche waren in der Vergangenheit daher praktisch nicht mehr feuerpolizeilich zu bewilligen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht in Zukunft im Wesentlichen auf Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, soweit sie brandschutztechnisch relevant sind, zu beschränken.

Die Entwicklung im Bereich der Luftreinhalte- und Energiesparvorschriften führte zu einer "sauberen Verbrennung" sowie zu einem "geringeren Wärmebedarf" pro m² beheizten Wohnraums. Dies ging einher mit den gestiegenen Sicherheitsstandards der Feuerungsanlagen und führte zu einem markanten Rückgang des Schadenspotentials von Feuerungsanlagen. Aufgrund der technischen Veränderungen solcher Anlagen ergibt sich auch aus rechtlicher Sicht Anpassungsbedarf. Im Bereich Öl und Gas, in welchem die Abgastemperaturen unter 100° C liegen, stellte der korrekte Einbau solcher Anlagen schon in der Vergangenheit grundsätzlich kein Problem dar. Moderne Öl- und Gasfeuerungen überwachen sich zudem selbst und schalten sich – z. B. bei fehlender Verbrennungsluftzufuhr – selbständig ab.

Zentrale Heizungsanlagen mit Wärmeträgern Öl und Gas werden in Zukunft keine bzw. eine nach und nach unbedeutende Rolle spielen. Liechtenstein hat sich zur Klimaneutralität bis 2050 bekannt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird letztlich eine vollständige Abkehr von fossilen Energieträgern notwendig und unumgänglich

sein. In diesem Zusammenhang sei auf die aktuelle Regierungsvorlag im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie II¹² aufmerksam gemacht, welche im März 2023 in erster Lesung im Landtag behandelt wurde und u.a. Zielsetzungen zur Deckung des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie umfasst. Die im Zuge der Umsetzung der Gebäuderichtlinie II anvisierten Zielsetzungen können auch Einfluss auf den zukünftigen Tätigkeitsbereich der Kaminfegerinnen und Kaminfeger haben. Das Szenario, dass nur noch die alten bzw. älteren Bestandsanlagen mit fossilen Energieträgern auf die Einhaltung der Luftreinhaltung zu kontrollieren sein werden, ist denkbar. Derzeit kann aber noch nicht abschliessend eingeschätzt werden, wie sich die Umsetzung der Gebäuderichtlinie II auf die zukünftige Anzahl der Anlagen mit fossilen Energieträgern auswirken wird.

Im Zentrum der Brandschutzkontrollen steht das Ziel der Reduktion der Brandgefahr. Falls überhaupt von einer erhöhten Brandgefährdung auszugehen ist, besteht dieses Risiko in der Regel bei Feuerungsanlagen mit dem Brennstoff Holz. Holzfeuerungsanlagen produzieren eine wesentlich höhere Abgastemperatur, die durchaus mit einer erhöhten Brandgefahr verbunden sein kann. Öl- und Gasheizungen sind, wie bereits ausgeführt, nach dem neuesten Stand der Technik sicherheitstechnisch so gebaut und installiert, dass von einem Brandereignis aufgrund einer fehlbaren Komponente faktisch nicht mehr auszugehen ist.

Das Amt für Hochbau und Raumplanung ist Bau- und Brandschutzbehörde. Sämtliche Neubauten sowie die Änderungen der Nutzungsart oder Erweiterungen von bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen; die Erstellung und Änderung von wärmetechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen; Betriebe,

¹² Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Baugesetzes (BauG), des Energieeffizienzgesetzes (EEG) und des Energieausweisgesetzes (EnAG) (Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; Gebäuderichtlinie II) BuA Nr. 14/2023. Behandlung der Vorlage in erster Lesung anlässlich März-Landtag 2023 erfolgt.

Anlagen und Einrichtungen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe und Waren dienen, sind von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 72 des Baugesetzes¹³ erfasst. Eine explizite und einzeln ausgewiesene feuerpolizeiliche Bewilligung kommt daher nur sehr vereinzelt vor. Bauten und Anlagen werden in der Regel im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit oder ohne Bedingungen / Auflagen bewilligt. Lediglich die Erstellung, Änderung und der Betrieb von Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Grossfeuerwerken – derzeit betrifft dies nur das Feuerwerk anlässlich des Staatsfeiertages am 15. August ein jeden Jahres – erhalten eine separate feuerpolizeiliche Bewilligung nach dem Brandschutzgesetz.

Die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht soll insgesamt von den nicht mehr zeitgemässen Vorgaben befreit und lediglich die wichtigsten Reglementierungen sollen beibehalten werden.

3.2 Brandschutzkontrollen

Die Brandschutzkontrollen sollen generell neu geregelt werden. Das geltende Brandschutzgesetz regelt ausschliesslich die periodischen Kontrollen der Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Neu sollen die Kontrollen auf drei Säulen aufgebaut werden. Dies sind 1. die allgemeinen Kontrollen während der Ausführung, 2. die Abnahmekontrollen sowie 3. die periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen.

Das Amt für Hochbau und Raumplanung ist, wie bereits festgehalten, Bau- und Brandschutzbehörde. Schon bislang verfügt das AHR im Rahmen der Erteilung einer Baubewilligung feuerpolizeiliche Auflagen, da die Baute bzw. Anlage in der Regel auch der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht unterliegt. Mit der bleibenden

¹³ Baugesetz vom 11. Dezember 2008 (BauG; LGBl. 2009 Nr. 44).

Doppelzuständigkeit des AHR als Bau- und zugleich Brandschutzbehörde sollen die bisherigen Synergien beibehalten werden. Somit ist auch sichergestellt, dass die bisher bewährte Verfahrenskoordination mit Blick auf beide anwendbaren Rechtsgrundlagen (Baugesetz und Brandschutzgesetz und deren Verordnungen) fortgeführt werden kann. Das kombinierte Verfahren hat sich allgemein bewährt und wird von Bauherrschaften, Architekten, Fachplanern etc. geschätzt.

3.2.1 Allgemeine Kontrollen

Was bislang fehlt, ist eine explizite rechtliche Grundlage für allgemeine Brandschutzkontrollen während der Umsetzung des Bauvorhabens, auch wenn entsprechende Kontrollen in der bisherigen Vollzugspraxis von keiner Seite in Frage gestellt worden sind.

Schon bislang führte die zuständige Amtsstelle im Rahmen von im Bau befindlichen Objekten situativ Kontrollen auf die Einhaltung brandschutzrechtlicher Vorgaben durch. Im Regelfall erfolgt dies sogar auf Wunsch der Bauherrschaft bzw. der beauftragten Fachplaner, was letztendlich zu einem für alle Beteiligten im Rahmen der Bauschlussabnahme problemlosen Abschluss führt. Die Umsetzung feuerpolizeilicher Vorgaben erfordert mitunter solche Zwischenkontrollen, da sich mit dem Baufortschritt die Situation stetig ändert und Detaillösungen nach Beendigung der jeweiligen Bauphase nicht mehr ausreichend korrigiert werden können. Mit dem neuen Gesetz soll eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit von Brandschutzkontrollen schon während der Umsetzung des Bauvorhabens geschaffen werden.

3.2.2 Abnahmekontrollen

Grundsätzlich wird die Einhaltung der bautechnischen Erfordernisse des Brand-schutzes von der für die feuerpolizeiliche Bewilligung zuständigen Behörde, dem Amt für Hochbau und Raumplanung (AHR), geprüft. Die Kontrolle der Einhaltung

der brandschutzrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Bauschlussabnahme eines bewilligten Objekts ist im geltenden Brandschutzgesetz bis anhin nicht verankert, soll neu aber im Brandschutzgesetz geregelt werden. Das heisst, dass die Brandschutzbehörde nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durchführt.

Im Regelfall wird die Bauschlussabnahme gemäss Art. 87 des Baugesetzes gleichzeitig mit der Abnahmekontrolle gemäss Brandschutzgesetz erfolgen. In eher seltenen Fällen erfolgt die Abnahme der Baute aus der Sicht der Einhaltung feuerpolizeilicher Vorschriften zu einem späteren Zeitpunkt. Dies kann dann vorkommen, wenn noch Fertigstellungsarbeiten fehlen, die der Einhaltung der Personensicherheit dienen (beispielsweise fehlende Fluchtwegbeschilderungen). Der Bauakt selbst ist erst nach Erfüllung aller das Baurecht und den Brandschutz betreffenden Vorgaben bzw. Auflagen / Bedingungen abgeschlossen. Im praktischen Vollzug verläuft dies problemlos.

3.2.3 Periodische und ausserordentliche Brandschutzkontrollen

Ein wesentlicher Schwerpunkt, der sich inhaltlich im Vergleich zum bestehenden Brandschutzrecht ändert, ist die Neufassung der periodischen Kontrollen. Im geltenden Art. 29 ist festgelegt, dass die periodische Brandschutzkontrolle jährlich mindestens einmal zu erfolgen hat. Einmal innert drei Jahren ist die Kontrolle während der Heizperiode, in den übrigen Jahren so frühzeitig durchzuführen, dass festgestellte Mängel noch vor Beginn der Heizperiode behoben werden können.

In vollständig massiven Wohn- und Bürogebäuden ohne Gewerbebetrieb und mit ausschliesslich zentraler Heizanlage kann der Zeitabstand zwischen den Kontrollen fünf Jahre betragen. Für Hochhäuser gilt diese Regelung nicht.

Diese Bestimmung ist nicht nur veraltet, sie deckt sich auch nicht mit den Bedürfnissen der Bevölkerung und den technischen Errungenschaften neuerer Zeit.

Unabhängig der Komplexität der Baute müssen gemäss geltender Gesetzeslage alle Bauten periodisch kontrolliert werden. Dies führt dazu, dass auch alle bestehenden Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, kleinen Gewerbebetriebe etc. in einem maximal fünfjährigen Zeitabstand auf die Einhaltung der Brandschutzvorschriften kontrolliert werden müssen. Das ist in dieser undifferenzierten Art und Weise nicht mehr zeitgemäss.

In praktisch keinem Schweizer Kanton gibt es noch die rechtliche Verpflichtung, die oben beispielhaft angeführten Gebäudetypen periodisch zu kontrollieren. Dies ist der in diesem Zusammenhang notwendigen und verständlichen Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft überlassen.

Neu soll nun in Bezug auf die periodischen Kontrollen lediglich die Verpflichtung hierzu im Gesetz selbst verankert werden. Die Details zur Durchführung sollen in der neu zu erlassenden Brandschutzverordnung geregelt werden. Damit wird die notwendige Flexibilität sichergestellt, um z. B. Kontrollintervalle anpassen zu können. Die periodischen Kontrollen sollen risikobasiert ausgestaltet nach Gebäudekategorien erfolgen. Einfamilienhäuser, kleinere Mehrfamilienhäuser und ähnliche Bauten und Anlagen sollen von der Kontrollpflicht ausgenommen werden. Der Aufwand für die Kontrolltätigkeit wird sich dadurch reduzieren. Die Eigenverantwortung der Eigentümer- und Nutzerschaft vergrössert sich. Das lässt sich anhand der statistischen Zahlen der vorhandenen Gebäude nach Gebäudekategorie, Gebäudeart und Gemeinde ableiten. In Liechtenstein sind gemäss Stand per 31. Dezember 2021 insgesamt 11'266 Gebäude erfasst.¹⁴ Die Zahl der Gebäude mit Wohnnutzung in den einzelnen Gemeinden schwankt zwischen 193 (Planken) und 1'512 (Schaan). Von der Gesamtzahl der Gebäude sind insgesamt 10'931

¹⁴ Amt für Statistik, Gebäude- und Wohnungsstatistik 2021, Auswertung „Gebäude nach Gebäudekategorie, Gebäudeart und Gemeinde“, Stichtag: 31. Dezember 2021.

Wohngebäude. 8'846 Objekte sind „reine Wohngebäude“, davon 6'339 Einfamilienhäuser, 1'370 Zweifamilienhäuser und 1'137 Mehrfamilienhäuser. 2'085 Objekte fallen unter die Kategorie „andere Wohngebäude“, darunter 1'005 Objekte mit einer Wohneinheit, 425 Objekte mit zwei Wohneinheiten und 655 Objekte mit drei oder mehr Wohneinheiten. In der Kategorie „sonstige Gebäude“ finden sich in der Statistik 335 Objekte. Die periodischen Brandschutzkontrollen sollen wie bis anhin durch die Gemeinden durchgeführt werden.

Auch wenn die Vorschriften zur Durchführung der periodischen Kontrollen nicht Gegenstand des neuen Brandschutzgesetzes sind, soll an dieser Stelle kurz auf den geplanten Inhalt der Brandschutzverordnung eingegangen werden:

Es ist vorgesehen, sämtliche Wohnbauten von der periodischen Kontrollpflicht zu befreien. Bei Gebäudekategorien, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung ein höheres Risikopotential in Bezug auf die Nutzung aufweisen, wie beispielsweise Alters- und Pflegeheime, grössere öffentliche Bauten mit hohem Publikumsaufkommen, Gewerbe- und Industriegebäude etc., ist ein dem Risiko angemessener Kontrollmechanismus in bestimmten Zeitabständen notwendig. Bei Bauten dieser Art ist von einem erhöhten Schutzbedarf auszugehen. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass beispielsweise bei Alters- und Pflegeheimen Personen untergebracht sind, die auf fremde Hilfe angewiesen sind, öffentliche Bauten durch Personen genutzt werden, die mit den örtlichen Gegebenheiten in der Regel nicht vertraut sind und bei Gewerbe- und Industriegebäuden Nutzungen vorliegen können, die ein erhöhtes Gefährdungspotenzial mit sich bringen (Lagerung von brennbaren Stoffen, hohe Brandlasten in Form von Kunststoffverpackungen usw.).

Der Zeitabstand, der maximal zwischen den Kontrollen sein darf, soll neu festgelegt werden. Geplant ist, dass in einem Intervall von zwei Jahren nur noch Gebäude, welche feuer- und explosionsgefährdet sind, kontrolliert werden; alle fünf Jahre Beherbergungsbetriebe (Pflegeheime und Hotels), grössere

Verkaufsgeschäfte, Räume mit grosser Personenbelegung, grössere Gewerbe- und Industriebetriebe, Schulbauten, Kindergärten und Kindertagesstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie kleinere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos und Restaurants etc. hingegen nur noch alle zehn Jahre. Dabei soll der zuständigen Behörde die Möglichkeit offengehalten werden, den Kontrollintervall aufgrund eines möglicherweise gestiegenen Risikopotentials angemessen zu verkürzen.

3.3 Gebühren

Das geltende Gesetz enthält keine Bestimmung betreffend die Erhebung von Gebühren. Lediglich Art. 33 Brandschutzgesetz, wonach die Brandschutzbehörde nach vorgängiger erfolgloser Mahnung an die Gemeinde eine Ersatzkontrolle auf Kosten der Gemeinde verfügen kann, beinhaltet einen Ansatz einer solchen Regelung. Insbesondere die Gemeinden bemängelten, dass sie zwar einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen haben, diesen jedoch finanziell alleine tragen müssten. Die Gemeinden sollen nunmehr die Möglichkeit erhalten, ihre Aufwendungen für die periodischen Kontrollen nach dem Verursacherprinzip verrechnen zu dürfen. Mit dem neuen Gesetz soll die Lücke geschlossen werden (Art. 16 Abs. 3).

Auch die Brandschutzbehörde soll Gebühren für bestimmte Tätigkeiten einheben können. Die gesetzliche Grundlage hierzu findet sich neu in Art. 16 Abs. 1. Die Details der Gebührenregelung soll die Regierung im Verordnungswege festlegen (Art. 16 Abs. 2).

Derzeit machen die Aufwendungen der Gemeinden für periodische Brandschutzkontrollen pro Jahr ca. CHF 250'000 bis CHF 300'000 aus. Der Wegfall von ca. 80 – 90 % der Kontrollen hätte zur Folge, dass sich die Kosten um mindestens 2/3 reduzieren würden. Trotzdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kosten im erforderlichen Ausmass verursachergerecht weiterverrechnen zu können, zumal

die auf Basis des vorliegenden Entwurfes noch zu kontrollierenden Gebäudekategorien mit grosser Sicherheit ausschliesslich von einschlägigem Fachpersonal, das nicht auf Gemeindeebene angestellt ist, kontrolliert werden würden.

3.4 Aufhebung veralteter bzw. nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen

Verschiedene veraltete bzw. nicht mehr zeitgemässe Bestimmungen sollen aufgehoben werden. Dies sind insbesondere:

Art. 7 (Brandschutzkommission) – In der derzeitigen Formulierung ist diese Bestimmung nicht mehr zeitgemäss. Im Lichte des heutigen Rechtsverständnisses erscheint es nicht mehr sachgerecht, die Organe und Vollzugsinstanzen des Brandschutzes auf Ebene der Gemeinden durch Gesetz im Detail vorzugeben. Die Organisationshoheit kann den Gemeinden überlassen werden. Die Gemeinden erhalten mit der Revision den Spielraum, sich im Bereich des Brandschutzes selbständig oder im Verbund mit anderen Gemeinden adäquat zu organisieren.

In den meisten Gemeinden gibt es schon lange keine Brandschutzkommission mehr. Die Brandschutz- und Feuerwehrkommission, die Kommission für Bevölkerungsschutz (fallweise) sowie weitere Führungsstäbe sind in sogenannte „Sicherheitskommissionen“ oder „Kommissionen für die öffentliche Sicherheit“ integriert worden. Es genügt deshalb, im neuen Brandschutzgesetz einen Grundlagenartikel zu schaffen, wonach die Gemeinde durch geeignete Organisationsstrukturen sicherstellt, dass der Vollzug der Brandschutzvorschriften gewährleistet ist.

Art. 8 (Kontrollorgan) – Die Bestimmung, wonach dem Kontrollorgan der Vollzug der Brandschutzvorschriften unter Aufsicht und Weisung der Brandschutzkommission obliegt, ist in dieser Form nicht mehr zeitgemäss und soll ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 9 (Besondere Organe) – Die Bestimmung, wonach andere Amtsstellen oder Fachorgane beigezogen werden können, falls dies für die Beurteilung und die Abnahme von Objekten aufgrund der besonderen Brandgefährdung notwendig erscheint, ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäss und soll ebenfalls ersatzlos aufgehoben werden.

Die Gemeinden sollen aber für die periodischen Brandschutzkontrollen Fachpersonen beauftragen können (Art. 10 Abs. 3 neu).

Art. 10 (Zusammenarbeit) soll durch den neuen Art. 15 Abs. 2 ersetzt werden, indem den Gemeinden das Recht eingeräumt wird, die Aufgaben gemeinsam zu erfüllen. Detaillierte Strukturen, Aufgabenzuteilungen, Organisationsmöglichkeiten etc. sind von den Gemeinden selbst zu regeln, falls sie solche Einheiten anstreben.

III. Brandverhütung – Der Abschnitt „1. Allgemeine Brandverhütungsgebote“ soll inhaltlich umfassend neu geregelt werden. Er soll lediglich noch allgemeine Sorgfalts- und Unterhaltspflichten für die Eigentümer- und Nutzerschaft von Objekten regeln. Gestrichen werden sollen die Art. 15 (Angemessenheit) und Art. 16 (Verbote). Das Verbot (wie beispielsweise das unbeaufsichtigte Erhitzen von Ölen, Fetten, Paraffin, Teer, Bitumen und dergleichen) ist zwar immer noch von Bedeutung, muss aber nicht mehr explizit angeführt werden.

Art. 24 (Erlöschen der Bewilligung) – Die gegenwärtig vorgesehene Jahresfrist ist zu kurz, sie soll analog dem Baugesetz auf zwei bzw. drei Jahre ausgedehnt werden.

Art. 25 (Bezugs- und Betriebsbewilligung) – Die gesetzliche Vorgabe, dass bewilligungspflichtige Bauten erst dann bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst dann in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die zuständige Behörde durch schriftliche Verfügung dies festgestellt hat, war bislang "totes Recht". Die Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift wird aber nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings

ist sie aufgrund der langjährigen Spruch- und Vollzugspraxis im Zusammenhang mit der Bauschlussabnahme – die ohnehin erforderlich ist – nicht mehr notwendig. Die Vorschrift soll durch den neuen Art. 6 Abs. 2 ersetzt werden (vgl. dazu die entsprechenden Erläuterungen).

Art. 27 bis 33 (Brandschutzkontrollen) – Die Art. 27 bis 33 sollen generell überarbeitet werden. Dies betrifft die periodischen Brandschutzkontrollen, den Durchführungszeitpunkt, die Mitwirkung der Eigentümer- und Nutzerschaft sowie die Mängelbehebung und die Ersatzkontrollen.

Art. 34 (Ausbildung und Instruktion) – Nach geltendem Recht ist das Amt für Hochbau und Raumplanung für die fortlaufende Ausbildung und Instruktion der Brandschutzorgane der Gemeinden verantwortlich. Dieser Regelungsinhalt soll nicht mehr Gegenstand des künftigen Rechts sein. Das ehemalige Amt für Bau und Infrastruktur bzw. das heutige Amt für Hochbau und Raumplanung haben seit jeher keine personellen Ressourcen, um diese Ausbildung sicherzustellen. Die fachorientierte Aus- und Weiterbildung erfolgt bereits seit Jahrzehnten durch einschlägige Bildungseinrichtungen in der benachbarten Schweiz. Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) bietet Lehrgänge für eidgenössisch diplomierte Brandschutzfachpersonen an. Die Lehrgänge sind auch in Liechtenstein anerkannt.

Art. 35 bis 40 (Sondermassnahmen) – Die Art. 35 bis 40 betreffen die Installation automatischer Brandmelde- und Löschanlagen sowie die verpflichtende Installation von Blitzschutzanlagen, die technischen Anforderungen, die Kontrolle und die Mängelbehebung sowie Meldepflichten. Zum Zeitpunkt der Schaffung des Brandschutzgesetzes hatten diese Bestimmungen ihre Berechtigung, da es bis dahin keine eigentlichen Vorschriften darüber gab. Seit dem Jahre 2005 sind diese Anlagen in den VKF-Richtlinien, welche gemäss Brandschutzverordnung auch für Liechtenstein gelten, geregelt. Einer detaillierten Regelung auf Gesetzesebene bedarf

es daher nicht mehr. Diese Bestimmungen sollen daher ersatzlos aufgehoben werden.

Art. 44 (Versicherung gegen Brand- und Explosionsschäden) – Diese Bestimmung soll im Brandschutzgesetz gestrichen werden, da die Vorschriften über die Versicherung von Brand- und Explosionsschäden bereits im Gebäudeversicherungsgesetz geregelt sind.

Art. 46 bis 51 (Schlussbestimmungen) – Diese Vorschriften sind in Ansätzen veraltet und zum Teil nicht mehr notwendig. Sie werden generell überarbeitet.

3.5 Kaminfegerinnen und Kaminfeger

Im Brandschutzgesetz finden sich unter Punkt 5 des III. Abschnittes zur „Brandverhütung“ Regelungen betreffend die Kaminfegerinnen und Kaminfeger (Art. 41 bis 43).

Der Bereich der Kaminfegerinnen und Kaminfeger soll liberalisiert und die Eigenverantwortung gestärkt werden. Bleiben soll der Grundsatz, dass wärmetechnische Anlagen im Regelfall ausschliesslich durch geeignete Fachpersonen überprüft und gereinigt werden dürfen. Diese Tätigkeit soll den Kaminfegerinnen und Kaminfegern vorbehalten bleiben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Begründung dieser Vorlage verwiesen. Nähere Ausführungsbestimmungen werden in der inskünftigen Brandschutzverordnung festgelegt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Das neue Brandschutzgesetz bezweckt in erster Linie die Prävention: Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Im Vordergrund steht der Personenschutz.

Das Brandschutzgesetz regelt auch die notwendigen Sorgfaltspflichten und die Schutzmassnahmen (Abs. 2).

Abs. 3 beinhaltet die allgemein übliche Bestimmung zu den verwendeten Personenbezeichnungen.

Zu Art. 2 – Sorgfaltspflichten

Dieser Regelungsinhalt ist nicht neu. Art. 11 des Brandschutzgesetzes vom 18. Dezember 1974 regelt die Sorgfaltspflicht: "Jedermann hat mit Feuer, Wärme, Licht und anderen Energiequellen, mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren sowie mit entsprechenden Geräten und Einrichtungen vorsichtig umzugehen, damit Brände und Explosionen nach Möglichkeit vermieden werden".

Zu Art. 3 – Anforderungen an Bauten und Anlagen

In Abs. 1 werden die Anforderungen an Bauten und Anlagen (zu denen auch Lager gehören) geregelt. Diese lehnen sich eng an das in der Brandschutznorm normierte Schutzziel an.

Der zweite Absatz soll den Grundsatz der Bestandsgarantie festigen. Bestehende Bauten und Anlagen sind – unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes – an die Brandschutzvorschriften anzupassen, wenn wesentliche bauliche oder betriebliche Veränderungen, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden und wenn die Gefahr für Personen besonders gross ist.

Die Anpassung bestehender Bauten und Anlagen an die im Zeitpunkt der Änderung geltenden Brandschutzvorschriften ist bei Änderungen dann geboten, wenn die Verhältnismässigkeit gewahrt wird bzw. die Anpassung angemessen ist.

Zu Art. 4 – Pflichten der Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen

Ebenso wie die baulich-technischen Anforderungen gehören auch die Anforderungen an die Nutzung von Bauten und Anlagen und an den organisatorischen

Brandschutz gestellten zu einem wirksamen Brandschutz. Diese Bedeutung soll mit dieser Vorschrift manifestiert werden. Die Bestimmung lehnt sich an Vorschriften der Brandschutznorm der VKF an.

Zu Art. 5 – Erhöhte Brandgefahr

In Abs. 1 ist festgehalten, dass beim Feuern im Freien alle Vorkehrungen zu treffen sind, damit kein Schaden an Personen, Sachen usw. entsteht.

Abs. 2 ermöglicht es den Gemeinden, einschlägige Funkenreglemente zu erlassen.

Abs. 3 soll Art. 18 des bisherigen Gesetzes ersetzen, der den Erlass besonderer Schutzvorschriften nur bei Föhn zulässt. Die Bestimmung soll allgemeiner formuliert werden und der Regierung bzw. den Gemeinden die Möglichkeit einräumen, bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit Aktivitäten zu verbieten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen.

Art. 22 Abs. 2 Waldgesetz¹⁵ ermächtigt die Regierung, zur Verhinderung von Feuerschäden örtliche und zeitliche Feuerverbote zu erlassen. Da sich die erhöhte Brandgefahr jedoch nicht nur auf ein Waldgebiet beziehen kann, ist es notwendig, dass im Brandschutzgesetz eine nicht ausschliesslich auf das Waldgebiet fokussierte Bestimmung verankert wird, die es den Gemeinden und der Regierung ermöglichen soll, Tätigkeiten zu verbieten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen.

Der Regierung soll die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Zuständigkeit nach Abs. 3 mit Verordnung an eine Amtsstelle zu delegieren (Abs. 4).

¹⁵ Waldgesetz vom 25. März 1991 (WaldG; LGBl. 1991 Nr. 42 idgF).

Zu Art. 6 – Bewilligungspflicht, Bezug und Betrieb

Die Regelung der feuerpolizeilichen Bewilligung soll im Vergleich zur geltenden Rechtslage deutlich gestrafft werden.

Das AHR fungiert als Bau- und Brandschutzbehörde. In dieser Funktion verfügt es im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowohl bau- als auch brandschutzrechtliche Auflagen. Somit kommt es faktisch nicht vor, dass gesonderte feuerpolizeiliche Bewilligungen erstellt werden müssen. Dies ist in der Praxis nur dann der Fall, wenn um die Bewilligung für die Ausführung von Blitzschutzsystemen angesucht wird. Auch das Abbrennen von Grossfeuerwerken fällt nicht unter die baurechtliche Bewilligungspflicht und wird von der Brandschutzbehörde gesondert unter Vorschreibung bestimmter Bedingungen / Auflagen genehmigt.

Abs. 1 Bst. a:

Bauten und Anlagen sowie die Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung, soweit sie brandschutztechnisch relevant sind, bedürfen einer feuerpolizeilichen Bewilligung. Eine Befreiung von der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht ist nicht sinnvoll, da insbesondere für Kleinbauten, Ein- und Mehrfamilienhäuser ohnehin nur rudimentäre Brandschutzbestimmungen gelten. In der Baubewilligung selbst nehmen allfällige Bedingungen und Auflagen deshalb wenig Platz ein. Es hat sich bewährt, dass im Rahmen der Erteilung einer Baubewilligung für Wohnbauten aller Art die Anforderungen der VKF-Brandschutzrichtlinien als Brandschutzauflagen inhaltlicher Bestandteil der Baubewilligung sind. Das hilft auch den Architekten und Fachplanern insofern, als sie darauf Bezug nehmen können und im Rahmen der Werkplanung dem brandschutztechnischen Aspekt hinreichend Beachtung schenken.

Die Bewilligungspflicht für die Herstellung und die Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie sie im geltenden Brandschutzgesetz vorgesehen ist,

ist von der feuerpolizeilichen Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie der Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung erfasst. Da stets die Nutzungsstrukturen anzugeben sind, kann eine gesonderte Bewilligungspflicht, wie sie bisher gesetzlich verankert war, entfallen.

Falls in einem bestehenden Betrieb, der als Gewerbeanlage genehmigt worden ist, neu eine brandschutztechnisch relevante Tätigkeit durchgeführt wird, ist zu prüfen, ob es aufgrund der Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung einer Baubewilligung oder einer feuerpolizeilichen Bewilligung bedarf. Solche Änderungen kommen aber nur sehr vereinzelt vor.

Abs. 1 Bst. b:

Die Erstellung, Änderung und der Betrieb von Feuerungsanlagen für gasförmige, feste und flüssige Brennstoffe sind bewilligungspflichtig gemäss geltendem Brandschutzgesetz. Diese bedürfen, falls sie nicht im Zusammenhang mit der Errichtung eines Neubaus ohnehin Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens waren, einer separaten feuerpolizeilichen Bewilligung.

Die Regierungsvorlage sieht die Bewilligungspflicht für die Erstellung, Änderung und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen vor. Neu soll die Pflicht zur Bewilligung nach dem Brandschutzgesetz von einer leistungsbezogenen Komponente abhängig sein. Wärmetechnische Anlagen der Wärmeträger Öl und Gas sollen bis zu einer Leistung von 20 kW von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein. Wärmetechnische Anlagen der Wärmeträger Öl und Gas sind erst ab einer Leistung von 20 kW bewilligungspflichtig.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Bewilligungspflicht wärmetechnischer Anlagen der Wärmeträger Öl und Gas heute gänzlich abzuschaffen, da sich die Rechtslage verändern könnte (Stichwort: „Mögliches künftiges Verbot des Einsatzes fossiler Energieträger bei wärmetechnischen Anlagen“) würde zu kurz greifen, weil es

auch in Zukunft mittels gerechtfertigter Ausnahme (bspw., wenn der Ersatz/der Umstieg auf erneuerbare Energieträger technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar ist) zulässig sein könnte, solche Anlagen einzubauen bzw. durch gleichwertige zu ersetzen. Mit der Festlegung der Mindestleistung von 20 kW wird allerdings der Rahmen, der von der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht erfassten Anlagen, ein sehr überschaubarer sein.

Nachdem gemäss der Brandschutzrichtlinie „Wärmetechnische Anlagen“ der VKF schon Erleichterungen im Raumbau derart möglich sind, macht eine Bewilligungspflicht bei Niedrigtemperaturanlagen, die mit Öl oder Gas betrieben werden, wenig Sinn. Die Gasleitsätze der Schweiz, die auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar sind, lassen es zu, dass Gasthermen bis 20 kW Leistung beispielsweise in praktisch jedem beliebigen Ort in einem Wohnhaus platziert werden dürfen. Im Regelfall befindet sich ein solches Aggregat nach wie vor im Untergeschoss mit direktem Aussenanschluss an das Haus. Die Erleichterungen sind aus technischer, organisatorischer und brandschutzrechtlicher Sicht sinnvoll. Brände, unsachgemässe Handhabung oder Schäden allgemeiner Natur sind dem AHR weder bekannt noch gemeldet worden. Da die meisten Einfamilienhäuser und zumindest kleinmasstäbliche Mehrfamilienhäuser mit Feuerungsaggregaten unter 20 kW Leistung auskommen, bedürften künftig geschätzte 90 bis 95 % der Anlagen mit diesen Wärmeträgern keiner feuerpolizeilichen Bewilligung mehr. Holzfeuerungsanlagen hingegen sollen weiterhin unabhängig ihrer Leistungsfähigkeit der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht unterliegen.

Geht man von einer generellen Aktivierungsgefahr (Wahrscheinlichkeit, dass ein Brand entsteht) aus, so sind am ehesten noch Holzfeuerungsanlagen Brandursache. Ursache sind allerdings nicht technische Unzulänglichkeiten, sondern in der Regel unzulängliche Einbauten bei Cheminées (die notwendigen Abstände und die Materialisierung von Rückwänden wird beispielsweise mangelhaft umgesetzt)

oder unsachgemäße Handhabung der Feuerungsanlagen. In seltenen Fällen kommt es zu sogenannten Russbränden im Innern der Abgasanlage.

Zusammengefasst kann bei wärmetechnischen Anlagen, die als Niedrigtemperaturanlagen konzipiert sind, von einem geringen Brandrisiko ausgegangen werden. Beispielsweise ist bei einer Pelletheizung in einem Einfamilienhaus das Brandrisiko als „mittel“ einzustufen, weil die Pellets im Heizraum mit einem Vorratsbehälter von max. 2 m³ gelagert werden. Bei Heizungen mit Wärmeträger Öl und Gas ist das Risiko geringer.

Die stetigen Fortschritte im Bereich der Sicherheitstechnik und auch die gestiegenen energetischen Anforderungen an Feuerungsaggregate, welche durch flüssige und gasförmige Brennstoffe betrieben werden ("kondensierende Geräte") und deren Abgastemperatur unter 100° C liegt, haben dazu geführt, dass sich die Geräte faktisch selbst überwachen, indem sie sich im Störfall (z. B. blockierter Abgasstrom) selbst ausschalten. Entsprechend geht von ihnen nur noch eine geringe Brandgefahr aus.

Technische Brandschutzeinrichtungen waren bisher nicht von der feuerpolizeilichen Bewilligungspflicht erfasst. Hierzu gehören Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Blitzschutzsysteme sowie fachspezifische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen und Rauchschutzdruck-Anlagen. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Anlagen erfolgt in der Regel im Rahmen der Baubewilligung für einen Neubau. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass eine Nachrüstung mit einer solchen Anlage notwendig ist, weshalb dann eine separate feuerpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist. Steht beispielsweise eine Brandmelde- oder Sprinkleranlage auch funktionell für die Ansteuerung von speziellen Lüftungssystemen zur Verfügung, sind dies komplexe technische Einrichtungen, die mittels Brandfallsteuerung die Sicherheit von Personen und Sachgütern sicherstellen sollen. Solche Anlagen sind durch Brandschutzexperten und weitere Fachplaner zu konzipieren (vgl. Anforderungen an den

Qualitätsschutz-Verantwortlichen Brandschutz und den Fachplaner in der Brandschutzrichtlinie 11 – 15 der VKF). Der Einbezug der Brandschutzbehörde ist zwingend erforderlich. Die Brandschutzbehörde muss die Möglichkeit haben, bei Planung und Umsetzung einer solchen Anlage die entsprechenden Auflagen in einer Bewilligung zu definieren.

Die zitierte Richtlinie regelt u.a. die Anforderungen an Personen, die die Qualitätssicherung im Brandschutz sicherstellen sollen. Seit dem 1. Januar 2020 müssen die entsprechenden Qualifikationen vorgewiesen oder die Gleichwertigkeit dazu aufgezeigt werden können. Als QS-Verantwortliche kommen nebst den bereits ausgebildeten Personen (im Fürstentum Liechtenstein: sechs Personen) auch alle Personen in Frage, die aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens zu dieser Aufgabe befähigt sind.

Die bisherige Praxis zeitigt diesbezüglich keine Probleme. Insbesondere für Wohnbauten, die der QS-Stufe 1 zugeordnet werden, wird keine einschlägige fachspezifische Ausbildung benötigt. Grössere Projekte werden seit jeher durch die im Land ansässigen, oder in Einzelfällen durch externe Fachpersonen, begleitet.

Abs. 1 Bst. c:

Das Abbrennen von Grossfeuerwerk ist gemäss Art. 21 des geltenden Brandschutzgesetzes bewilligungspflichtig. Die Bestimmung soll nun durch die Präzisierung, dass es das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) betrifft, ergänzt werden. Der Begriff "Grossfeuerwerk" gab in der Vergangenheit verschiedentlich Anlass zu Anfragen und Diskussionen. Als Grossfeuerwerk gilt seit jeher nur jenes zum Staatsfeiertrag jeweils am 15. August. Dieses wird unter Auflagen bewilligt. Mit der Präzisierung, dass das Grossfeuerwerk zum Staatsfeiertag gemeint ist, soll die notwendige Rechtssicherheit geschaffen werden. Andere Grossfeuerwerke, in der Regel zu privaten Zwecken,

fallen nicht unter diese Bestimmung. Das heisst nicht, dass bei solchen nicht die Gemeinde vorab wegen sachbezogener Abklärungen zu konsultieren ist. Betroffene Behörde gemäss dem neuen BSchG wäre aber nicht (mehr) die Brandschutzbehörde.

Abs. 2 der Bestimmung entspricht sinngemäss Art. 25 des geltenden Rechts. Art. 25 regelt, dass bewilligungspflichtige Bauten erst bezogen und bewilligungspflichtige Anlagen erst in Betrieb genommen werden dürfen, wenn die zuständige Behörde durch schriftliche Verfügung festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind. Im Gegensatz zur geltenden Bestimmung soll der Bezug und der Betrieb allerdings nicht mehr ausschliesslich auf Basis einer schriftlichen Verfügung möglich sein. Das Amt für Hochbau und Raumplanung hat als Baubehörde im Regelfall eine Bauschlussabnahme vorzunehmen. Mit der Bauschlussabnahme wird unter anderem geprüft, ob die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Zu Art. 7 – Geltungsdauer der Bewilligung

Diese Bestimmung lehnt sich an die Regelung der Geltungsdauer der Baubewilligung nach Art. 81 BauG an. Auch die feuerpolizeiliche Bewilligung soll grundsätzlich erlöschen, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde.

Zu Art. 8 – Allgemeine Kontrollen

Allgemeine Kontrollen bezwecken, dass beispielsweise bei Neubauten, Umnutzungen, Sanierungen oder bei An- und Umbauten während der Umsetzung des Bauvorhabens die in der Bewilligung verfügbaren Brandschutzauflagen kontrolliert werden können. Es kann auch notwendig sein, dass beispielsweise bei Umnutzungen oder Sanierungen, die nicht den ganzen Betriebsbereich betreffen, während des Umbaus im nicht betroffenen Gebäudeteil die personensicherheitsrelevanten Massnahmen kontrolliert werden müssen. Deshalb sind solche allgemeinen

Kontrollen oder Zwischenkontrollen aus brandschutztechnischer Sicht notwendig. Zwar hat das Amt für Hochbau und Raumplanung als Baubehörde nach dem Baugesetz schon bislang die Möglichkeit, Baukontrollen vor Vollendung des Rohbaus und vor Beginn des Ausbaus durchzuführen bzw. die Fertigstellung der Baute oder Anlage vor deren Bezug zu kontrollieren, allerdings bezieht sich das primär auf Kontrollen betreffend die ordnungsgemässe Ausführung bzw. die Einhaltung baugesetzlicher Vorschriften. Da das Amt für Hochbau und Raumplanung auch die Funktion als Brandschutzbehörde wahrnimmt, soll nun mit Art. 8 eine rechtliche Grundlage für die Legitimation solcher Kontrollen zum Zwecke des Brandschutzes während der Umsetzung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens geschaffen werden. Es soll sichergestellt werden, dass dem Baufortschritt folgend auch die notwendigen Brandschutzmassnahmen situativ von der Behörde kontrolliert werden können.

Die Anwesenheit der Bauherrschaft ist bei solchen Kontrollen nicht zwingend erforderlich. In der Regel wird zu solchen Kontrollen der Bau- und Projektleiter bzw. der „QS-Beauftragte Brandschutz“ beigezogen. Letzterer hat bei grösseren Bauvorhaben ohnehin die Pflicht, auf Basis der Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz"¹⁶ die Massnahmen zur Qualitätssicherung im Brandschutz über alle Phasen von Bauten und Anlagen sicher zu stellen. Durch die Einführung eines Qualitätssicherungssystems mit der Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" ist zudem sichergestellt, dass die minimalen Massnahmen zur Qualitätssicherung im Brandschutz über alle Phasen von Bauten und Anlagen gewährleistet sind. Die Richtlinie definiert u.a. Prozesse und regelt die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen und der Brandschutzbehörde. Diese Richtlinie wurde – wie im Kapitel „Ausgangslage“ schon näher ausgeführt – zusammen mit

¹⁶ Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zur Qualitätssicherung im Brandschutz.

der Brandschutznorm und weiteren Richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen 2015 in liechtensteinisches Recht überführt. Damit wird sichergestellt, dass betreffend die Ausführung brandschutzrelevanter Massnahmen allgemein und im Speziellen sich ein von der Bauherrschaft bestimmter Personenkreis auch für dieses Aufgabengebiet die Qualitätssicherung im Brandschutz verantwortlich zeichnet. Bei der Ausführung von Ein- und Mehrfamilienhäusern ist dies in der Regel der Architekt bzw. der zuständige Bauleiter.

Die Experten des AHR werden regelmässig für Begehungen und Kontrollen dieser Art beigezogen, um insbesondere Verständnisfragen betreffend die Umsetzung einschlägiger Vorschriften vor Ort zu beantworten.

Zu Art. 9 – Abnahmekontrollen

Nach Fertigstellung des Bauvorhabens führt die Brandschutzbehörde die Abnahmekontrolle durch.

Eine Brandschutzabnahme kann analog zu Art. 87 Abs. 3 BauG unterbleiben, sofern es sich um kleinmasstäbliche Neu-, An- oder Umbauten oder vergleichbare bauliche Massnahmen handelt oder Bauten und Anlagen betrifft, die durch die Eigentümer- oder Bauherrschaft selbst genutzt werden. Es würde keinen Sinn machen, wenn der Gesetzgeber von der Verpflichtung der Bauschlussabnahme nach dem Baugesetz absieht, eine solche mit dem Brandschutzgesetz jedoch festlegen würde. Mit der vorgeschlagenen Regelung ist der Gleichschritt mit den Bestimmungen des BauG betreffend die Abnahmekontrollen gewährleistet. Die letzten Jahre haben zudem gezeigt, dass es bei Bauten, bei welchen die Bau- und Brandschutzbehörde von einer Schlussabnahme absehen kann, keine nennenswerten Brandschutzmängel gegeben hat.

Zu Art. 10 – Periodische und ausserordentliche Brandschutzkontrollen

Im Gesetz ist die Pflicht zur periodischen Überprüfung der Einhaltung der Brandschutzvorschriften festgehalten. Die Zuständigkeit soll nach wie vor bei den Gemeinden liegen. Das Weitere soll in der Brandschutzverordnung geregelt werden.

Die Notwendigkeit der Kontrollen soll in Abhängigkeit zur jeweiligen Gebäudekategorie stehen. Je höher das Risikopotential, desto knapper sind die Zeitabstände für die Brandschutzkontrollen bemessen. Der Grossteil der bestehenden Bauten und Anlagen in Form von Wohnbauten, kleinmasstäblichen Gewerbebauten usw. soll nicht mehr von dieser Kontrollpflicht erfasst sein. Um die beschriebene notwendige Flexibilität in der Anpassung allfälliger Fristenvorgaben sicherzustellen, werden die detaillierten Ausführungen hierzu in der Brandschutzverordnung geregelt. Die revidierte Brandschutzverordnung soll zeitgleich mit dem Brandschutzgesetz in Kraft treten.

Abs. 2 lehnt sich an Art. 32 des geltenden Brandschutzgesetzes an. Das zuständige Amt hat vereinzelt solche Kontrollen durchgeführt, oft auf Wunsch der betreffenden Eigentümer- / Nutzerschaft bzw. der Gemeinde selbst. Diese Möglichkeit hat sich in spezifischen Einzelfällen bewährt und soll beibehalten werden.

Gemäss Abs. 3 sollen die Gemeinden für die periodischen Brandschutzkontrollen auch externe Fachpersonen beauftragen können. Das ist bisher schon landesweite Praxis. Die Zusammenarbeit einer öffentlich-rechtlichen Organisation mit privaten Dienstleistungserbringern, die über ein fachspezifisches Können verfügen, ist auf Basis des allgemeinen Verwaltungsrechts anerkannt und zulässig. Dazu kann allgemein Folgendes ausgeführt werden:

Prof. Dr. Andreas Kley¹⁷ führt aus, dass der sogenannte „subordinationsrechtliche Vertrag“ zwischen einer öffentlich-rechtlichen Organisation und einem Privaten abgeschlossen wird. Er eignet sich sowohl für die Regelung komplexer Materien, welche ein fachspezifisches Können erfordern, als auch für die Sicherung einer dauerhaften gegenseitigen Bindung. Obschon diese Art von Kooperation vertraglich festgelegt wird, stehen sich (anders als beim privatrechtlichen Vertrag) nicht zwei gleichberechtigte Rechtssubjekte gegenüber. Vielmehr besteht auch eine Asymmetrie zwischen öffentlich-rechtlicher Organisation und Privaten, denn erstere agiert beim Abschluss dieses Vertrages als Hoheitsträger. Die vom Privaten zu erbringende Leistung ist eine gesetzlich vorgesehene Verwaltungsaufgabe. Anders als bei der Verfügung stehen sich beim verwaltungsrechtlichen Vertrag Leistung und Gegenleistung gegenüber. Das Legalitätsprinzip ist hinsichtlich der Wahl der Handlungsform des verwaltungsrechtlichen Vertrages und dessen Inhalt die massgebliche Schranke. Um eine Verwaltungsaufgabe mittels eines verwaltungsrechtlichen Vertrages zu erfüllen, muss das Gesetz Raum für die vertragliche Ausgestaltung innerhalb des betreffenden Rechtsgebiets lassen oder zumindest eine solche nicht ausschliessen.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit für die Gemeinden, für die periodischen Brandschutzkontrollen auch externe Fachpersonen beauftragen zu können, soll dem Legalitätsprinzip umfassend Rechnung getragen werden. Es können verwaltungsrechtliche Verträge zwischen den Gemeinden und den externen Fachpersonen abgeschlossen werden. Insbesondere bei Veranstaltungen mit einer grossen Besucheranzahl sind immer wieder Vorkehrungen sicherheitstechnischer Natur, die auch den Brandschutz beinhalten, zu treffen. Die Veranstalter

¹⁷ Vgl. zum „Verwaltungsrechtlichen Vertrag“ Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, S. 134 ff.; wie auch www.rwi.uzh.ch/elt-1st-kley, Prof. Dr. Andreas Kley, *Verwaltungsverfahrenrecht online*, 3.3.3. Der verwaltungsrechtliche Vertrag.

selbst sollten im Einvernehmen mit der Gemeinde die entsprechenden Vorkehrungen treffen.

Den Gemeinden soll mit Abs. 4 die Legitimation für ausserordentliche Brandschutzkontrollen zugewiesen werden. Eine Verpflichtung seitens der Gemeinde zur Durchführung ausserordentlicher Kontrollen besteht jedoch nicht. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung.

Zu Art. 11 – Mitwirkung und Zutritt

Die Mitwirkung ist sowohl bei allgemeinen Kontrollen und Abnahmekontrollen als auch bei den periodischen Kontrollen gegeben. Der je nach Art der Kontrolle zuständige bzw. verantwortliche Personenkreis (Bauherrschaft, Eigentümer- oder Nutzerschaft des Gebäudes oder der Anlage, Verantwortlicher) hat anwesend zu sein (Abs. 1). Bei der allgemeinen Kontrolle hat der Verantwortliche, bei der Abnahmekontrolle haben der Verantwortliche und die Bauherrschaft und bei periodischen oder ausserordentlichen Kontrollen die Eigentümer- oder Nutzerschaft mitzuwirken. Der Verantwortliche ist in der Regel der Brandschutzbeauftragte bzw. der QS-Verantwortliche Brandschutz (QS-BS) gem. der Brandschutzrichtlinie 11-15de „Qualitätssicherung im Brandschutz“ der VKF. Der QS-BS ist für die Qualitätssicherung (Grundleistungen und besondere Leistungen) bei der Projektierung, Ausschreibung und Realisierung des baulichen, technischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes von Bauten und Anlagen verantwortlich. Je nach Art und Nutzung der Gebäude werden diese in verschiedene QS-Stufen eingeteilt und die Brandschutzbehörde verlangt bei der Bau- und feuerpolizeilichen Bewilligung die Bekanntgabe des für den Brandschutz Verantwortlichen QS-BS. Diese Person soll dann auch bei der allgemeinen Brandschutzkontrolle und der Abnahmekontrolle verpflichtend beigezogen werden. Diese Aufgabe ergibt sich bereits aus der entsprechenden Brandschutzrichtlinie, die u.a. die Organisation,

Planung und Durchführung der behördlichen Zwischen- und Endabnahmen vorsieht.

Den für die Kontrolle zuständigen Organen ist der Zutritt zu sämtlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu gewähren und es sind die verlangten Auskünfte zu erteilen (Abs. 2).

Alle kontrollierenden Organe sind gemäss Abs. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterworfen.

Zu Art. 12 – Mängelbehebung

Es ist zu unterscheiden zwischen der Mängelbehebung im Rahmen der Umsetzung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens (Allgemeine Kontrolle), der Abnahmekontrolle und der periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen. Die Mitteilung zur Mängelbehebung erfolgt je nachdem, bei welcher Kontrolle die Mängel festgestellt wurden, an unterschiedliche Personen. Bei der Allgemeinen Kontrolle und der Abnahmekontrolle sind dies die Bauherrschaft (meistens identisch mit der Eigentümerschaft) und der QS-Verantwortliche Brandschutz (Verantwortlicher), bei den periodischen Kontrollen ist es die jeweilige Eigentümer- und Nutzerschaft.

Die Aufforderung zur Behebung von Mängeln, welche bei der Allgemeinen Kontrolle oder der Abnahmekontrolle festgestellt wurden, ist schriftlich mitzuteilen. Die Anordnung zur Beseitigung von Mängeln, die durch die Gemeinden bei periodischen Kontrollen festgestellt werden, ist formell schriftlich zu verfügen.

Die zuständige Behörde hat zur Behebung der Mängel eine angemessene Frist einzuräumen. Nach Möglichkeit geschieht dies im Einvernehmen mit der Eigentümer- und Nutzerschaft. Personenschutz fördernde Massnahmen oder solche, die unmittelbar erledigt werden können, sind innert nützlicher, jedoch in kurz gehaltener

Frist zu erledigen. Umfangreichere Massnahmen sind mit längeren Fristen – aber dem Risiko entsprechend - anzusetzen.

Festzuhalten ist, dass bei im Rahmen der periodischen Brandschutzkontrollen festgestellten Mängeln die Anpassung und Umsetzung sachbezogener Massnahmen dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgen müssen. Auszugehen ist davon, dass eine Baute bzw. Anlage zum Zeitpunkt ihrer Errichtung nach den geltenden Bau- und Brandschutzvorschriften errichtet worden ist. Die Baute bzw. Anlage kann, falls keine bewilligungspflichtige Anpassung, Änderung, Zweckänderung etc. vorgenommen wurde, in dem Zustand belassen werden, der vorgefunden wird. Sollten sich aus der Sicht des Brandschutzes massgebliche Ausführungsvorschriften (beispielsweise Fluchtwegsicherung) wesentlich geändert haben, hat die kontrollierende Fachperson abzuwägen, ob eine allfällige Anpassung an die neuen Vorschriften geboten erscheint und dabei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Das heisst, dass solche Massnahmen nicht in einem Missverhältnis zum verfolgten Zweck stehen dürfen.

Betreffend Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu Art. 6 Abs. 2 verwiesen. Die Legitimation zur Anordnung von Sofortmassnahmen oder Nutzungsverböten gilt nicht nur für die Brandschutzbehörde, sondern auch für die Gemeinde als Vollzugsbehörde.

Die Anordnung eines Nutzungsverböts ist als Zwangsmittel durch Verfügung zu erlassen. Einer allfälligen Beschwerde gegen eine solche Verfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die akute bzw. unmittelbare Personengefährdung ist durch die zuständige Behörde (Brandschutzbehörde oder Gemeinde) nachzuweisen. Unter Wahrung des Prinzips der Verhältnismässigkeit können auch Sofortmassnahmen angeordnet werden (beispielsweise bei einem noch in der Fertigstellung befindlichen Bauvorhaben ein partieller Baustopp oder ein Nutzungsverbot nur für einen bestimmten Teil der Baute). Die Eigentümer- bzw. Nutzerschaft

sowie bei laufender Fertigstellung ein erweiterter Kreis an Zuständigen, ist in solchen Fällen stets beizuziehen. Das sind der QS-Beauftragte Brandschutz, der Architekt und je nach Natur des Bauvorhabens auch die einschlägigen Fachplaner. Der Kreis der einzubeziehenden Personen wird im Einzelfall von der Brandschutzbehörde bestimmt. Zwangsmassnahmen, wie die Vollstreckung auf Kosten des Fehlbaren (Ersatzvornahme), unterliegen den Vorschriften des Landesverwaltunbspflegegesetzes (LVG).

Zu Art. 13 – Kontroll- und Reinigungspflicht

Wärmetechnische Anlagen sind periodisch zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen (Abs. 1).

Die Kontrolle und die Reinigung sind durch einen gemäss dem Gewerbegesetz zugelassenen Kaminfeger vorzunehmen (Abs. 2). Viele bestehende wärmetechnische Anlagen verfügen noch nicht über die neueste Technologie, welche das Auslösen eines Brandereignisses nahezu verunmöglicht. Nur qualifizierte Personen sollen daher diese Aufgabe übernehmen.

Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder durch spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Herstellers erledigt werden (Abs. 3). Hierbei ist insbesondere an Grossanlagen gedacht, bei welchen es in der Regel für den Unterhalt der wärmetechnischen Anlagen vertiefter Fachkenntnisse bedarf.

Die Kaminfegerin bzw. der Kaminfeger haben umfassende Fachkenntnisse im Zusammenhang mit wärmetechnischen Anlagen. Bei der Feststellung von brandschutztechnischen Mängeln hat er die betroffene Gemeinde unverzüglich schriftlich zu informieren (Abs. 4).

Die Mängel an wärmetechnischen Anlagen sind unter Ansetzung einer angemessenen Frist beheben zu lassen (Abs. 5).

Nach unbenutzt abgelaufener Frist hat die zuständige Gemeinde weitere rechtliche Schritte einzuleiten (Abs. 6)

Näheres zur Kontroll- und Reinigungspflicht regelt die Regierung mit Verordnung (Abs. 7).

Zu Art. 14 – Kaminfeger, Zulassung

Die Zulassung für die selbständige Tätigkeit als Kaminfegerin bzw. Kaminfeger richtet sich grundsätzlich nach dem Gewerbegesetz und dem zugeordneten Tätigkeitsbereich. Es genügt deshalb, im Gesetz darauf hinzuweisen.

Zu Art. 15 – Zuständige Behörden

Das Amt für Hochbau und Raumplanung soll weiterhin Brandschutzbehörde sein. Die Brandschutzbehörde ist insbesondere zuständig für feuerpolizeiliche Bewilligungen (Art. 6 f.) sowie für allgemeine Kontrollen (Art. 8) und Abnahmekontrollen (Art. 9), im Einzelfall auch für ausserordentliche Brandschutzkontrollen iSd Art. 10 Abs. 2.

Das Amt für Hochbau und Raumplanung ist auch Baubehörde. Das bedeutet, dass die erwünschten Synergien auf Landesebene erhalten bleiben würden, was sich einerseits im praktischen Verfahrensablauf bewährt hat und auch ökonomisch ist (Abs. 1).

Der Vollzug der materiellen Brandschutzvorschriften soll wie bisher in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Somit bleibt die sachgerechte Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips erhalten. Aus Sicht der Regierung hat sich dieses Prinzip bewährt. Die Gemeinden bestimmen selbst, wie sie den gesetzeskonformen Vollzug der Aufgaben organisieren wollen. Sie sollen neu auch frei sein, mit anderen Gemeinden oder mit Dritten zusammenzuarbeiten. Die regionale Zusammenarbeit – beispielsweise in einem Zweckverband oder einem Sicherheitsverband – kann überall dort, wo dies sinnvoll ist,

sogar ausdrücklich erwünscht sein. Waren in den bisherigen Bestimmungen im Abschnitt 2 des geltenden Brandschutzgesetzes (Organisation des Brandschutzes) detaillierte Regelungen und organisatorische Vorgaben enthalten, soll neu nur noch der Grundsatz der Zuständigkeit der Gemeinden für den Vollzug Eingang ins Gesetz finden. Den Vollzug stellen die Gemeinden durch eine geeignete Organisation sicher. Mit der Gewährung der Organisationsfreiheit bzw. –autonomie wird insgesamt die Gemeindeautonomie gestärkt (Abs. 2).

Zu Art. 16 – Gebühren

Das geltende Gesetz enthält keine Bestimmung betreffend die Erhebung von Gebühren. Die Brandschutzbehörde soll für Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren erheben können (Abs. 1).

Das Amt für Hochbau und Raumplanung hat mit der Prüfung von Brandschutzkonzepten im Zusammenhang mit dem Baugesuch mitunter einen hohen zeitlichen Aufwand (Vorabklärungen, Expertisen etc.), der derzeit nicht verrechnet werden kann. Dies betrifft auch die Ausfertigung von feuerpolizeilichen Bewilligungen.

Das Nähere zu den Gebühren regelt die Regierung mit Verordnung (Abs. 2).

Auch die Gemeinden sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Aufwendungen für die periodischen oder ausserordentlichen Brandschutzkontrollen nach dem Verursacherprinzip verrechnen zu können (Abs. 3).

Zu Art. 17 – Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG¹⁸ (Datenschutz-Grundverordnung; „DSGVO“) soll auch im neuen Brandschutzgesetz eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben geschaffen werden. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung orientiert sich an den anderen Gesetzesanpassungen betreffend Umsetzung der DSGVO.¹⁹

Zu Art. 18 – Beschwerden und Einsprachen

Gemäss Beschwerdekommmissionsgesetz²⁰ ist die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Amtes für Hochbau und Raumplanung oder der Gemeinden aufgrund des Brandschutzgesetzes und der entsprechenden Verordnung. Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Zu Art. 19 – Übertretungen

Aufgrund des geltenden Brandschutzgesetzes (Art. 45) können vorsätzliche Widerhandlungen vom Landgericht mit einer Busse bis zu CHF 20'000, fahrlässige Widerhandlungen mit einer Busse bis zu CHF 5'000 geahndet werden. Die im vorgeschlagenen Art. 19 (Bst. a – c) angeführten Übertretungen werden als gleichwertig erachtet und sollen daher auch dem gleichen Strafmass unterliegen. Eine Anpassung auf die vorgeschlagene Höhe der Busse von bis zu CHF 50'000 scheint im Hinblick auf den seit Erlass der bisherigen Regelung im Jahr 1975 vergangenen langen Zeitraum angezeigt und auch angemessen. Die Zuständigkeit zur Verhängung der Busse, auf Anzeige der Brandschutzbehörde, liegt beim Fürstlichen Landgericht.

¹⁸ ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

¹⁹ Vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (BuA Nr. 36/2018).

²⁰ Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248.

Zu Art. 20 – Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen mittels Verordnung. Auf Basis dieser Verordnungskompetenz soll die neue Brandschutzverordnung erlassen werden, mit welcher insbesondere auch technische Richtlinien anerkannter Fachverbände zum baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz für Liechtenstein anwendbar erklärt werden sollen. Bisher ist etwa die Übernahme der Brandschutznormen und –richtlinien der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) im Verordnungswege für Liechtenstein für anwendbar erklärt worden. Auch die Gebührenregelung iSd Art. 16 Abs. 2 ist hier zu erwähnen.

Zu Art. 21 – Aufhebung bisherigen Rechts

Da es sich vorliegend um eine Totalrevision handelt, ist das Brandschutzgesetz in der geltenden Fassung aufzuheben.

Zu Art. 22 – Inkrafttreten

Art. 22 regelt das Inkrafttreten des Brandschutzgesetzes.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit dieser Gesetzesvorlage bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

6. AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEIT

Von der Totalrevision des Brandschutzgesetzes sind drei der 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO (Sustainable Development Goals; SDGs) betroffen:

Ziel Nr. 3 Gesundheit und Wohlergehen: Das Brandschutzgesetz bezweckt den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen. Es regelt die notwendigen Sorgfaltspflichten und

Schutzmassnahmen. Der sorgfältige Umgang mit den unterschiedlichsten Energiequellen trägt dazu bei, Brände und Explosionen zu vermeiden und die Sicherheit zu gewährleisten. Die Kontrollen zur Einhaltung der Brandschutzmassnahmen dienen der Qualitätssicherung im Brandschutz. Die feuerpolizeiliche Bewilligung von Bauten und Anlagen, Brandschutzkontrollen und die Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen tragen auch zur Vermeidung von Bränden und Explosionen und zur Reduktion der Luftverunreinigung bei.

Die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen wird geschützt und Verletzungen, Todesfälle und Erkrankungen können so verringert werden. (Unterziel 3.9)

Ziel Nr. 7 Bezahlbare und saubere Energie: Die Umsetzung der Vorschriften im Bereich sauberer Energie bedingen eine saubere Verbrennung und eine Reduktion des Energieverbrauchs. Kontrollen und Reinigung wärmetechnischer Anlagen gemäss Brandschutzgesetz verbunden mit Emissionsmessungen führen zu einer Optimierung der wärmetechnischen Anlagen. (Unterziel 7a)

Ziel Nr. 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden: Die Optimierung wärmetechnischer Anlagen sowie damit zusammenhängende Beratungen betreffend Energiesparmassnahmen wirken sich positiv auf die Energieeffizienz von Bauten und Anlagen und somit die Umweltbelastung aus. Die Luft bleibt sauberer (Unterziel 11.6)

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

Brandschutzgesetz (BSchG)

vom

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor den Gefahren und Auswirkungen von Bränden und Explosionen.

2) Es regelt die dazu notwendigen Sorgfaltspflichten und Schutzmassnahmen.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 2

Sorgfaltspflichten

Wer mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten und Geräten umgeht, ist dafür verantwortlich, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.

Art. 3

Anforderungen an Bauten und Anlagen

1) Bauten und Anlagen sind zusammen mit den Betriebseinrichtungen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass

- a) der Entstehung von Bränden und Explosionen sowie der Ausbreitung von Flammen, Hitze und Rauch ausreichend vorgebeugt wird;
- b) im Ereignisfall die Sicherheit von Personen und Tieren gewährleistet ist;
- c) eine wirksame Brandbekämpfung ermöglicht wird.

2) Werden bestehende Bauten und Anlagen geändert oder einem anderen Zweck zugeführt, sind sie unter Wahrung der Verhältnismässigkeit an die im Zeitpunkt der Änderung geltenden Brandschutzvorschriften anzupassen.

Art. 4

Pflichten der Eigentümer- und Nutzerschaft von Bauten und Anlagen

1) Die dem Brandschutz dienenden Einrichtungen und die haustechnischen Anlagen, soweit diese von den Brandschutzvorschriften erfasst sind, sind von der Eigentümer- und Nutzerschaft der Bauten und Anlagen bestimmungsgemäss in stand und jederzeit betriebsbereit zu halten.

2) Die Eigentümer- und Nutzerschaft haben die organisatorischen und personellen Massnahmen zu treffen, um eine ausreichende Brandsicherheit zu gewährleisten.

II. Vorbeugender Brandschutz

1. Allgemeines

Art. 5

Erhöhte Brandgefahr

1) Beim Feuern im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schaden entsteht.

2) Für das Abbrennen von Funken kann die Gemeinde besondere Vorschriften erlassen.

3) Bei ausserordentlicher Trockenheit oder Wasserknappheit können die Regierung und die Gemeinden Tätigkeiten verbieten, welche die Brandgefahr wesentlich erhöhen.

4) Die Regierung kann ihre Zuständigkeit nach Abs. 3 mit Verordnung an eine Amtsstelle delegieren.

2. Feuerpolizeiliche Bewilligung

Art. 6

Bewilligungspflicht, Bezug und Betrieb

1) Bewilligungspflichtig sind:

- a) Bauten, Anlagen sowie die Änderung der Nutzungsart oder Zweckbestimmung, soweit sie brandschutztechnisch relevant ist;
- b) die Erstellung, Änderung und der Ersatz von wärmetechnischen Anlagen und technischen Brandschutzeinrichtungen. Ausgenommen sind wärmetechnische Anlagen der Wärmeträger Öl und Gas bis zu einer Leistung von 20 kW;
- c) das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) im Rahmen des Grossfeuerwerks zum Staatsfeiertag.

2) Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen und in Betrieb genommen werden, wenn die Bauschlussabnahme ergeben hat, dass die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen erfüllt sind.

Art. 7

Geltungsdauer der Bewilligung

1) Die feuerpolizeiliche Bewilligung erlischt, wenn

- a) nicht binnen zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; oder
- b) die bereits begonnene Ausführung während zwei Jahren unterbrochen und die Bewilligung nicht verlängert wird.

2) Die Geltungsdauer der Bewilligung kann auf schriftlichen Antrag um ein Jahr verlängert werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind.

3. Brandschutzkontrollen

Art. 8

Allgemeine Kontrollen

Die Brandschutzbehörde kann während der Umsetzung des bewilligungspflichtigen Bauvorhabens die Einhaltung der in der Bewilligung verfügbaren Brandschutzauflagen sowie die generelle Einhaltung der Brandschutzvorschriften prüfen.

Art. 9

Abnahmekontrollen

Die Brandschutzbehörde führt nach Fertigstellung des Bauvorhabens die Abnahmekontrolle durch. Diese Kontrolle kann unterbleiben, wenn es sich um kleinstädtische Neu-, An- oder Umbauten oder vergleichbare bauliche Massnahmen handelt oder Bauten und Anlagen betroffen sind, die durch die Eigentümer- oder Bauherrschaft selbst genutzt werden.

Art. 10

Periodische und ausserordentliche Brandschutzkontrollen

1) Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist durch die Gemeinde periodisch zu überprüfen. Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieser Bestimmung näheren Vorschriften, insbesondere betreffend die Notwendigkeit von

Kontrollen in Abhängigkeit der jeweiligen Gebäudekategorie, den Durchführungszeitpunkt sowie den Umfang der Kontrollen.

2) Die Brandschutzbehörde ist im Einzelfall befugt, eigene Brandschutzkontrollen durchzuführen.

3) Die Gemeinden können für die Durchführung von periodischen Brandschutzkontrollen Fachpersonen beauftragen.

4) Aus gegebenem Anlass, insbesondere bei Veranstaltungen, kann die Gemeinde ausserordentliche Kontrollen durchführen.

Art. 11

Mitwirkung und Zutritt

1) Die Brandschutzkontrollen sind je nach Art der Kontrolle (Art. 8 bis 10) in Anwesenheit des Verantwortlichen, der Bauherrschaft oder der Eigentümer- oder Nutzerschaft des Gebäudes oder der Anlage durchzuführen. Über die geplante allgemeine Brandschutzkontrolle ist der Verantwortliche, über die geplante Abnahmekontrolle ist zusätzlich zum Verantwortlichen die Bauherrschaft und über die geplante periodische oder ausserordentliche Brandschutzkontrolle ist nur die Eigentümer- oder Nutzerschaft vorgängig zu informieren.

2) Den kontrollierenden Organen ist der Zutritt zu gewähren und es sind die verlangten Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3) Wahrnehmungen anlässlich der Kontrollen unterstehen der Verschwiegenheitspflicht.

Art. 12

Mängelbehebung

1) Mängel, die bei der allgemeinen Kontrolle und Abnahmekontrolle festgestellt werden, werden dem Verantwortlichen und der Bauherrschaft mit der Aufforderung zur Behebung schriftlich mitgeteilt. Für die Behebung von Brandschutzmängeln ist eine angemessene Frist einzuräumen.

2) Mängel, die bei periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen festgestellt werden, werden durch die zuständige Behörde der Eigentümer- und Nutzerschaft unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung durch Verfügung mitgeteilt.

3) Besteht eine unmittelbare Personengefährdung, kann die zuständige Behörde durch Verfügung ein Nutzungsverbot anordnen und Sofortmassnahmen treffen.

4) Ergibt die Nachkontrolle, dass Mängel nicht behoben wurden, gelangen die erforderlichen Vollzugsmassnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) zur Anwendung.

4. Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen

Art. 13

Kontroll- und Reinigungspflicht

1) Wärmetechnische Anlagen sind periodisch zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

2) Kontrolle und Reinigung sind durch einen zugelassenen Kaminfeger vorzunehmen.

3) Die Reinigung von Anlagen, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann durch eigenes Personal oder spezielle Reinigungsdienste unter Mitwirkung des Herstellers vorgenommen werden.

4) Stellt der Kaminfeger beim Reinigen einer Anlage brandschutztechnische Mängel fest, hat er dies der betroffenen Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5) Mängel an wärmetechnischen Anlagen sind unter Ansetzung einer angemessenen Frist durch die Eigentümer- oder Nutzerschaft beheben zu lassen.

6) Nach unbenützt abgelaufener Frist hat die Gemeinde weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

7) Die Regierung erlässt die näheren Vorschriften zur Kontroll- und Reinigungspflicht, insbesondere die Festlegung von Kontroll- und Reinigungsfristen, mit Verordnung.

Art. 14

Kaminfeger, Zulassung

Die Ausübung der selbständigen Tätigkeit als Kaminfeger ist Personen vorbehalten, die die einschlägige Berufsausbildung abgeschlossen haben und die Erfordernisse nach dem Gewerbegesetz erfüllen.

III. Organisation und Durchführung

Art. 15

Zuständige Behörden

1) Das Amt für Hochbau und Raumplanung ist Brandschutzbehörde und für die feuerpolizeiliche Bewilligung sowie Brandschutzkontrollen nach Art. 6 bis 9 und Art. 10 Abs. 2 dieses Gesetzes zuständig.

2) Die Gemeinden sind für die Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Brandschutzkontrollen nach Art. 10 Abs. 1, Abs. 3 und 4 sowie für die Durchführung der Kontrolle und Reinigung wärmetechnischer Anlagen nach Art. 13 zuständig und stellen durch geeignete Organisation den Vollzug sicher. Die Gemeinden können die Aufgaben gemeinsam erfüllen.

Art. 16

Gebühren

1) Die Brandschutzbehörde erhebt für Tätigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen nach Art. 6 und die Durchführung von Kontrollen nach Art. 10 Abs. 2, Gebühren.

2) Die Regierung legt die Gebühren für die Tätigkeiten der Brandschutzbehörde nach diesem Gesetz mit Verordnung fest.

3) Die Gemeinden können für die Durchführung der periodischen und ausserordentlichen Kontrollen nach Art. 10 selbstständig Gebühren erheben.

Art. 17

Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

1) Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Stellen dürfen alle personenbezogenen Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, die sie zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben benötigen.

2) Sie dürfen personenbezogene Daten anderen zuständigen Behörden und Stellen übermitteln, sofern diese die personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

IV. Rechtsschutz

Art. 18

Beschwerden und Einsprachen

1) Gegen Entscheidungen der Brandschutzbehörde sowie der Gemeinden kann innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

V. Strafbestimmungen

Art. 19

Übertretungen

Vom Landgericht wird auf Anzeige der Brandschutzbehörde mit Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wer:

- a) vorsätzlich gegen die feuerpolizeiliche Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 verstösst;
- b) vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheidungen zuwiderhandelt;
- c) Allgemeine Kontrollen, Abnahmekontrollen, periodische oder ausserordentliche Brandschutzkontrollen nach Art. 8 bis 10 verhindert oder den zur Durchführung der Kontrollen berechtigten Personen den Zutritt verweigert.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 20

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

2) Die Regierung kann technische Richtlinien anerkannter Fachverbände zum baulichen, technischen und betrieblichen Brandschutz für anwendbar erklären.

Art. 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Brandschutzgesetz vom 18. Dezember 1974, LGBl. 1975 Nr. 18, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tage nach der Kundmachung.